

Protokoll

Nr. XIII/6/2021

der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Samstag, dem 04.12.2021

Sitzungsbeginn: 09:04 Uhr

Sitzungsende: 17:16 Uhr

I. Vorsitzende

Bolz, Ulrike

II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Gemander, Reinhard

Dr. Henritzi, Patrick

Holm, Christian

vertritt Kirberg, Till

Lurz, Günther

Scheer, Cornelia

Schmidt, Fabian

Siats, Günter

Strutz, Birger

III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Bellino, Holger

Kraft, Uwe

Kulp, Kevin

Moses, Andreas

Schirner, Regina

Töpperwien, Bernd

Ziegele, Stefan

Zunke, Sandra

IV. Vom Magistrat

Pauli, Thomas

Bosch, Corinna

Dr. Göbel, Jürgen

Planz, Sascha

V. Von den Beiräten

VI. Von der Verwaltung

Bleher, Hans-Jörg

Corell, Sarah

Schnorr, Mathias

Schütz, Karin

Sturm, Dr. Nico

Wahlert, Christoph

Wolf, Markus

bis TOP 3.7

VII. Als Gäste

Demarczyk, Jens
Schaub, Thomas
Glaser, Michael
Tönges-Braungart, Michael
Henrici, Monika
Winkler, Claudia

Presse
Stadtbrandinspektor
Geschäftsführer Kindertagesstätten ev. Dekanat Hochtaunus
Dekan
Kirchenvorstand ev. Kirche Anspach
Pfarrerin ev. Kirche Anspach

VIII. Schriftführerin

Neuenfeldt, Christian

vom Donnerstag, dem 09.12.2021

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 23:12 Uhr

I. Vorsitzende

Bolz, Ulrike

II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Gemander, Reinhard

Dr. Henritzi, Patrick

Kirberg, Till

Kraft, Uwe

vertritt Strutz, Birger

Lurz, Günther

Scheer, Cornelia

Schmidt, Fabian

Siats, Günter

III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Kulp, Kevin

Moses, Andreas

Schirner, Regina

Töpperwien, Bernd

Ziegele, Stefan

Zunke, Sandra

IV. Vom Magistrat

Pauli, Thomas

Stempel, Jürgen

V. Von den Beiräten

Kulp, Volker

Seniorenbeirat

VI. Von der Verwaltung

Bleher, Hans-Jörg

Corell, Sarah

Schnorr, Mathias

Schütz, Karin

Sturm, Dr. Nico

Wolf, Markus

VII. Als Gäste

Demarczyk, Jens

Presse

VIII. Schriftführerin

Neuenfeldt, Christian

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung.

Herr Pauli weist auf die Corona-Vorschriften hin, bittet um das Tragen einer medizinischen Maske und das Einhalten der AHA-Regeln. Es wird stündlich eine Lüftungspause eingelegt.

Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/5/2021 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.10.2021

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Das Protokoll wird genehmigt.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

2. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung

Es erfolgt kein Bericht.

Herr Pauli erläutert, dass sich der Wirtschaftsbeirat am 13.12.2021 neu konstituiert und dort auch einen neuen Vorsitzenden wählen wird.

Daher wird für die nächste Sitzung ein Bericht erwartet.

3. Beratungspunkte

3.1 Grundsatzbeschluss Interkommunale Zusammenarbeit Feuerwehr - Gründung eines Zweckverbandes „Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord“ und Beteiligung am Bau eines Technikzentrums

Vorlage: 366/2021

Stadtbrandinspektor Schaub wird gebeten einleitende Worte zu der Vorlage zu geben. Er erläutert nochmal aus seiner Sicht die Gründe zur Gründung eines Zweckverbandes. Herr Bleher, als Leiter des Fachbereichs Sicherheit und Ordnung, ergänzt diese Stellungnahme.

Die Vorlage ist so bereits in Usingen und in Grävenwiesbach durch den Haupt- und Finanzausschuss gelaufen. Grävenwiesbach hat die Vorlage mit einem Zusatz beschlossen. Der Schlüssel der Kostenaufteilung soll in einem Arbeitskreis erarbeitet werden.

Die Ausschussmitglieder stellen Fragen zur Vorlage und dem geplanten Vorhaben. Unklarheiten wie, es wäre eine kostengünstigere Variante in Neu-Anspach zu realisieren, werden ausgeräumt. Der Einwand, dass keine genauen Folgekosten verglichen werden können, ist berechtigt. Hier wird erläutert, dass der Aufwandsumfang wie er in einem Technikzentrum betrieben werden kann und darf, in den einzelnen Kommunen noch nicht vorliegt. Es wird erklärt, dass Weilrod und Schmitten anderweitige Lösungen gefunden haben.

Der Grävenwiesbacher Ansatz zur Kostenaufteilung wird begrüßt. Die CDU-Fraktion schlägt vor mit drei statt vier Gerätewarten zu beginnen.

Herr Knull erläutert, dass es ein verbindlicher Grundsatzbeschluss ist. Es muss dann in dem Arbeitskreis solange verhandelt werden, bis eine Einigung erzielt wurde. Klar sei, dass die IKZ die günstigere Variante für Neu-Anspach sei, besser, als wenn es die Stadt alleine macht.

Frau Scheer stellt einen **Antrag** zur Ergänzung des Beschlusstexts, der im Laufe der Beratung noch erweitert und über den am Ende der Wortbeiträge abgestimmt wurde:

- a) Die Kommune Neu-Anspach stimmt einer Interkommunalen Zusammenarbeit Feuerwehr grundsätzlich zu.
- b) Das Wort „verbindlich“ wird durch „grundsätzlich“ ersetzt.
- c) Es soll mit drei Gerätewarten begonnen werden und die Klärung der Sachlage der internen Steuerung soll bis zur Vorlage der Satzung erledigt sein.
- d) Sämtliche zu treffende Entscheidungen sollen in den zuständigen parlamentarischen Gremien beraten werden.

Beschlussergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Es wird festgehalten, dass viele Sachlagen in einer Satzung festgelegt werden u.a. auch die Steuerung des Zweckverbandes.

Hierzu erläutert Herr Pauli, dass ein Vorstandsvorstand und eine Verbandsversammlung entstehen werden. Standardmäßig sind im Vorstand die Bürgermeister der Kommunen, deren Vorsteher turnusmäßig wechseln kann. Bei der Verbandsversammlung ist noch offen wie viele Mitglieder dieser haben wird, bisher sind es i. d. R. drei Mitglieder pro Kommune. Die Frage der Steuerung sei noch zu klären.

Herr Kulp **beantragt**, heute diese Vorlage nicht zu beschließen. Es soll eine Sondersitzung des Haupt- und Finanzausschusses geben, ggf. kalendarisch nach der Stadtverordnetenversammlung, aber noch dieses Jahr, um abschließend zu beschließen. Die Bürgermeister möchten bis dahin einen Fahrplan erstellen, wie die Schlüsselverteilung aussehen kann.

Beschlussergebnis: 2 Ja-Stimme(n), 6 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Der Antrag wurde als weitestgehender Antrag vor dem Antrag von Frau Scheer zur Abstimmung gestellt.

Beschluss:

Es wird beschlossen, um die feuerwehrtechnische Ausrüstung langfristig adäquat sicherzustellen, das Ehrenamt Feuerwehr zu entlasten und um Planungssicherheit für den nächsten Projektschritt zu erreichen, folgende [redacted] Grundsatzbeschlüsse zu treffen:

1. Die [redacted] Kommune [redacted] Neu-Anspach [redacted] stimmt einer Interkommunalen Zusammenarbeit Feuerwehr **grundsätzlich zu.**
2. Es wird ein Zweckverband „Feuerwehrtechnische Dienste“ mit den Kommunen Grävenwiesbach, Neu-Anspach, Usingen, Wehrheim gegründet. Die Gründung des Zweckverbandes soll voraussichtlich noch im Jahr 2022 erfolgen. Details zur Zweckverbandssatzung **und** Zusammensetzung [redacted] werden in einer separaten Vorlage erarbeitet und den Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.
Zur Kostenbeteiligung soll ein Arbeitskreis gegründet werden, der sich mit der Schlüsselaufteilung befasst.
3. Es werden dem zu gründenden Zweckverband insgesamt möglichst [redacted] **drei** hauptamtliche Gerätewarte zur Verfügung gestellt.
[redacted]
4. Es wird die Variante 1 beschlossen, das notwendige Technikzentrum am Standort Weilburger Straße 44 in Usingen im Rahmen des Neubaus der dortigen Feuerwehr im Namen des Zweckverbandes unter Leitung des Bauamts Usingen zu errichten, um Synergieeffekte und Einsparungen bei den Baukosten zu erreichen. Der Zweckverband muss mit den finanziellen Mitteln ausgestattet werden, um das Gebäudeteil Technikzentrum finanzieren zu können. Für die jeweilige Kommune voraussichtlich anfallenden Haushaltsmittel sind bereits vorsorglich im Haushalt 2022 im Investitionsprogramm für 2023 und 2024 einzuplanen.
5. **Die Frage der Steuerung des Zweckverbandes soll bis zur Vorlage der Satzung geklärt werden.**

Beratungsergebnis:

3.2 Bewerbung für eine neue LEADER-Region der Kommunen im Hochtaunuskreis

Vorlage: 358/2021

Herr Pauli leitet in die Thematik ein und erläutert die Historie zu den bisherigen LEADER-Regionen. Auf Nachfrage von Herrn Henritzi erläutert er ebenso ein förderfähiges Beispiel.

Für das Klimaschutzkonzept werden 25.000 € benötigt. Hiervon können 60 % gefördert werden (15.000 €). Der Aufwand von 5.000 € wäre bereits amortisiert. Jedoch wären in den Folgejahren weitere Auszahlungen im kleinen vierstelligen Bereich von Nöten.

Beschluss:

1. Die Stadt Neu-Anspach begrüßt die Initiative, sich mit den im Hochtaunuskreis in der Gebietskulisse ländlicher Raum befindlichen Kommunen für die im Jahr 2023 startende, neue EU-Förderperiode als neue LEADER-Region-Hochtaunus zu bewerben und beschließt, sich an der Erarbeitung der lokalen Entwicklungsstrategie (LES) inhaltlich und finanziell zu beteiligen und sich im Laufe des Prozesses mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern der Region zu einer lokalen Arbeitsgruppe (LAG) zusammenzuschließen.
2. Die dafür notwendigen Mittel werden aus der Haushaltsstelle:
Kostenstelle 61511100 – städtebauliche Planung und Entwicklung –
Sachkonto 6120900 – Aufwendung für Ortsplanung durch Dritte –
entnommen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.3 Grundsatzbeschluss zur Aktualisierung des integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Neu-Anspach und Priorisierung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen

Vorlage: 380/2021

Frau Scheer erläutert die Ergänzung aus dem Umweltausschuss. Dieser hat Option a) beschlossen und die Gründung einer Bürgerenergiegesellschaft gemäß Antrag der SPD-Fraktion beschlossen.

Die Ergänzung wurde unter den Stichpunkt „Solarkampagne“ angehängt. Der Haupt- und Finanzausschuss folgt diesem Beschluss in seiner Abstimmung.

Beschluss:

Es wird beschlossen,

1. **Option A:** das bestehende integrierte Klimaschutzkonzept der Stadt Neu-Anspach aus dem Jahr 2013 über ein Fachbüro nach den dann geltenden Vorgaben der Kommunalrichtlinie des Bundes zu aktualisieren, um ab 2023 weitere Förderungen, wie z.B. ein Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement und Umsetzung einer Klimaschutzmaßnahme aus dem Konzept, beantragen zu können.

Hierfür werden im Haushalt 2022 Haushaltsmittel in Höhe von maximal 25.000 Euro eingestellt, um ein geeignetes Fachbüro zeitnah in 2022 mit der Aktualisierung beauftragen zu können.

2. Folgende Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen haben hohe Priorität und sollten kurzfristig in den Jahren 2022/2023 nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel umgesetzt werden:

a) Klimaschutz-Maßnahmen (Umsetzung 2022-2023)

- **Aktualisierung des Klimaschutz-Konzeptes der Stadt Neu-Anspach (Option A) in 2022**
- Für die zeitnahe Beauftragung eines Fachbüros zur Aktualisierung des Klimaschutz-Konzeptes sollen im Haushalt 2022 zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 25.000 Euro bereitgestellt werden, um in den folgenden Haushaltsjahren weitere Fördermöglichkeiten in Anspruch nehmen zu können.

- Weiterführung der Beratungsleistungen der Verbraucherzentrale über die Kooperation Energieberatung Usinger Land in 2022
 - Durchführung der Solar-Kampagne Neu-Anspach in 2022
 - **Gründung einer Bürgerenergiegesellschaft**
 - Ökoprotit FrankfurtRheinMain: Umsetzung der Umweltmaßnahmen in der Kita Rasselbande (Ulrich-von-Hassel-Weg) ab 2022-2023
 - Prüfung und Bereitstellung von Dächern städtischer Liegenschaften oder Freiflächen für die Nutzung von Solarenergie (thermische Solaranlagen und/oder Photovoltaikanlagen) ab 2022-2023
 - Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Mobilität ab 2022-2023
 - Aufbau eines Energie-Gebäudemanagements für öffentliche Liegenschaften ab 2023
- b) Klimaanpassungsmaßnahmen (2022/2023)
- Waldumbau – Wiederaufforstung
 - Erstellung einer Starkregensimulationsanalyse über ein Fachbüro ab 2021-2022

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.4 Verkauf des Grundstücks Gemarkung Anspach Flur 17 Flurstück 61/9, Saalburgstraße (Grünanlage)

Vorlage: 382/2021

Es werden Fragen zur Beinhaltung des Weges im Verkaufsgrundstück geklärt. Herr Pauli erklärt, dass das Grundstück an jeden anderen Käufer ohne diesen Weg verkauft würde.

Beschluss:

Es wird beschlossen, dass Grundstück Gemarkung Anspach Flur 17 Flurstück 61/9 zum Preis in Höhe von 100.000,00 € an den Eigentümer der Saalburgstraße 2 bis 4 zu verkaufen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.5 60-16-07 Bebauungsplan Gewerbegebiet Am Kellerborn, 2. BA, 1. Änderung - Grundsatzbeschluss zur Veräußerung der ca. 2.500 m² großen Teilfläche Gemarkung Westerfeld Flur 4 Flurstück 481

Vorlage: 378/2021

Herr Strutz gibt den Antrag der CDU-Fraktion aus dem Bauausschuss wieder, der den Beschlusstext ergänzt und auch im Haupt- und Finanzausschuss beigefügt wird.

Während die Grüne-Fraktion ankündigt anders als im Bauausschuss der Vorlage zuzustimmen, erklärt die SPD-Fraktion die Vorlage abzulehnen, aber nicht weil sie gegen die Thematik steht, sondern das Thema bezahlbarer Wohnraum in ihren Augen nicht nachdrücklich genug forciert wird.

Beschluss:

Es wird beschlossen,

1. mit der Adam Hall GmbH in Verhandlungen bezüglich der ca. 2.500 m² großen Teilfläche Gemarkung Westerfeld Flur 4 Flurstück 481 zu treten. **Der Wunsch der Stadt nach bezahlbarem Wohnraum, [REDACTED], der auch auf dem freien Markt angeboten wird, soll in diesen Verhandlungen adressiert werden. Wünsche des Unternehmens sollten aufgrund der herausragenden Bedeutung des Unternehmens für die Stadt wohlwollend behandelt werden.**
2. bei erfolgreicher Verhandlung das Grundstück aus dem Interessenbekundungsverfahren für das Gebiet Westerfeld West herauszunehmen.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.6 Durchführung Gestaltungswettbewerb Neue Mitte
- Grundsatzbeschluss
Vorlage: 370/2021**

Herr Pauli erläutert, dass im Bauausschuss die Beauftragung des Planungsbüros mit 40.000 € limitiert und entsprechend im Beschlusstext berücksichtigt wurde.

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Gestaltungswettbewerb für die Neue Mitte durchzuführen und mit den Vorbereitungen für die Ausschreibung des Wettbewerbs durch Beauftragung eines Planungsbüros für 40.000 € zu beginnen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.7 Waldwirtschaftsplan 2022
Vorlage: 385/2021**

Der Umweltausschuss hat auf Antrag ergänzt, dass ein Anteil Bannwald mitausgewiesen werden soll.

Keine Wortmeldungen sonst zum Waldwirtschaftsplan.

Beschluss:

Der vorgelegte Waldwirtschaftsplan 2022 wird, **unter Berücksichtigung eines Anteils Bannwaldes**, beschlossen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.8 Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2022
Vorlage: 320/2021**

Herr Neuenfeldt verteilt die Änderungsliste zum Haushalt 2020 sowie die noch offenen Fragen der Fraktion NBF/NBL zum Fragenkatalog.

Herr Kulp bittet zu Beginn des Beratungspunktes, dass die Unterlagen im Sitzungsdienst bitte immer an die gleiche Stelle hochgeladen werden, da manches in den News und anderes in den Downloads zu finden sei.

Frau Scheer fragt an, ob die Verschiebung des Verkaufs Sportplatz ARS nach 2023 Konsequenzen für den Abbaupfad habe?

Herr Pauli erläutert daraufhin den aktuellen Stand der Liquiditätskredite. Entgegen dem Haushaltsentwurf mit einem Stand zum 31.12.21 von 1,3 Mio. € rechnet die Verwaltung nur noch mit einem Stand von 300 T€. Dies verringert den Abbaupfad inkl. aufzubauender Liquiditätsreserve auf rund 1 Mio. €.

S. 107

Zur Budgetierungsrichtlinie regt Herr Moses an, dass verankert werden soll, dass Positionen, die im Rahmen der Beratungen gestrichen werden nicht durch Mittelverschiebungen wieder aufgestockt werden können. Herr Pauli plädiert dazu für die Handlungsfähigkeit der Verwaltung.

Investitionsprogramm:

S. 121/122

111-60 (11108) An- u. Verkauf von Grundstücken

Herr Kulp fragt inwieweit die Erlöse für die Verkaufsabsicht Michelbacher Str. (siehe TOP 3.5) und für den Verkauf Saalburgstraße (Siehe TOP 3.4) eingestellt werden können.

Der Verkaufserlös Saalburgstr. wird unter 111-60 eingestellt. Zu den Erlösen Michelbacher Str. findet eine Diskussion statt in welcher Höhe diese eingestellt werden und inwieweit Erschließungskosten miteingestellt werden können bzw. müssen. Es wird der Verkaufspreis auf 350 €/m² festgelegt (Erlös: 875.000 €) und Herr Wolf erläutert, dass er als Übergangslösung eine Druckentwässerung mit Kosten in Höhe von 75.000 € benötigt.

Herr Kraft **beantragt** diese Mittel in den Investitionshaushalt 2022 einzustellen. Die Kosten für den B-Plan (ca. 5.000 €) werden an entsprechender Stelle im Erg. HH beraten.

Beschlussergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Herr Kulp **beantragt Bezug nehmen auf den Antrag der Grüne-Fraktion aus dem Februar 2021:**

1. Der Magistrat wird beauftragt im Eppsteiner Weg Geschosswohnungen im Sinne von bezahlbarem Wohnraum zu realisieren.
2. Die Rückstellung für den sozialen Wohnungsbau in Höhe von 151.316 € wird unter 111-60 (111-61) in das Inv. Programm aufgenommen (2023) zur Finanzierung bezahlbaren Wohnraums im Eppsteiner Weg.
3. Verschiedene Bauformen werden für den Neubau in Betracht gezogen.

Beschlussergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Kosten für den B-Plan werden im entsprechenden Produkt im Ergebnis-HH beraten.

Besuch der Vertreter des VzF und der ev. Kirche

VZF:

Die Ausschussmitglieder stellen Fragen zu den Haushaltsplänen 2022 und der Abrechnung 2020.

Herr Vogel erläutert, dass bis auf die Geschäftsstellenkosten alle Kosten direkt zuordenbar sind und so auch angemeldet werden. Der Ansatz für das Jugendhaus ist unter Vollbetrieb kalkuliert. Die Nachzahlung 2020 entstand aufgrund des zusätzlichen Angebotes für den Streetworker.

Für 2021 kann er ankündigen, dass alle Personalkosten da abgerechnet werden wo sie auch eingesetzt waren. Der Streetworker war unterwegs, Beratungen konnten zeitweise trotzdem stattfinden. Die genaue Auflistung wann geöffnet war kann Herr Vogel nachliefern und wird dem Protokoll angehängt bzw. nachgereicht.

Er erläutert, dass es Corona-Hilfen nur für Kitas und nicht für die Jugendarbeit gab.

Zur Abwicklung mit der Glocken-Apotheke berichtet er, dass im Haushalt 2021 Reinigungskosten angesetzt sind, diese aber aufgrund der Nutzung des Jugendhauses durch die Apotheke als Testzentrum vorr. geringer ausfallen werden, da die Apotheke die Reinigung selbst übernimmt.

Die hohe Rückzahlung bei den Kitas in der Abrechnung 2020 waren Kita-Pauschalen in den Einnahmen geschuldet, die bei Haushaltserstellung 2020 im Herbst 2019 noch nicht bekannt waren.

Zu den Personalkosten berichtet er, dass der VzF nach TVöD bezahlt und genauso Tarifsteigerungen und Leistungszulagen weitergibt.

Im Februar hat er bereits erläutert, dass in den Geschäftsstellenkosten nicht nur Personalkosten enthalten sind.

Ev. Kita Hausen:

Herr Tönges-Braungart erläutert die Strukturen zwischen der ev. Regionalverwaltung und der GÜT (Gemeindeübergreifende Trägerschaft). Er weist auf Nachfrage darauf hin, dass es leider immer noch Umstellungsschwierigkeiten zur Doppik gibt die z. T. auch der angewandten Software geschuldet sind.

Herr Sturm weist darauf hin, dass es noch offene Fragen zwischen Stadt und Kirche gibt, die im Laufe des 1. Quartals 2022 abgearbeitet sein sollten.

Herr Gemander stellt die Frage nach Synergieeffekten aufgrund der Zusammenlegung der Einrichtungen in Westerfeld und Hausen wird erläutert, dass es ja z.B. nur noch eine Leitung und ein Gebäude gibt. Dies sei im Verlauf jedoch schwer monetär auszudrücken. Herr Pauli weist in diesem Zuge auf die Entwicklung von 2018 bis 2020 im Fragenkatalog hin.

Herr Tönges-Braungart weist im HH 2022 auf eine deutlich geringere Ertragsseite hin. Dies drückt sich in geringeren Pauschalen (-31.000 €) aus, dafür wird auf der Aufwandsseite aufgrund höherer Kinderzahlen mit mehr vorgehaltenem Personal kalkuliert (+67.000 €) und das Kita QuTg drückt sich auch mit Mehrkosten aus (+23.000 €).

Er sagt zu, die Unterschiede schriftlich nachzureichen und erklärt, dass man einen Vergleich nur anstellen kann, wenn man die Westerfelder Kita auf heutige Begebenheiten hochrechnet, was einem sehr großen Aufwand entsprechen würde.

Während Herr Moses um eine Aufstellung bittet, auf der ersichtlich wird in welchen Bereichen die Kirche über dem Niveau der Stadt handelt, bittet Frau Scheer darum, den Vertrag mit der Kirche an das Protokoll anzuhängen.

Ev. Kita Anspach:

Frau Winkler weist zur vorherigen Diskussion zur ev. Kita Hausen darauf hin, dass die Kirche andere Möglichkeiten hat Kitas zu betreiben und dies kostengünstiger, als wenn es die Stadt selbst machen würde.

Herr Kulp **beantragt** eine Sondersitzung des Sozialausschusses, in der man sich mit der Vertragsgestaltung der Stadt mit den freien Trägern, insbesondere Zahlungs- und Leistungsabwicklung, beschäftigt. Der Antrag wird anschließend erweitert auf eine gemeinsame Sitzung von Sozialausschuss und Haupt- und Finanzausschuss, da es um Vertragsgestaltung und Finanzen geht.

Beschlussergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Herr Pauli schlägt aufgrund der vorgetragenen Sachlage durch die Kirche vor, die auf der Änderungsliste angesetzten Ansätze jeweils um 15 % zu kürzen.

Beschlussergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Herr Pauli bittet um Verschiebung der eingestellten Mittel zum Verkauf der Michelbacher Str. nach 2023.

Beschlussergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

126-09 (12601) Anschaffung von Warnsirenen

In der Diskussion über die Anschaffung der Sirenen wurde von Verwaltungsseite deutlich gemacht, dass nach Beschallungsplan acht statt vier Sirenen von Nöten sein werden, diese aber mit den eingestellten Mitteln beschafft werden können.

126-13 (12601) Anbau von 2 Fahrzeughallen FFW Anspach

Der Sperrvermerk wird mit Zustimmung aller wie folgt angepasst:

Die Kosten für die Planung der Maßnahme können durch den Magistrat aufgehoben werden, die Kosten zur Durchführung der Maßnahme sind durch den HFA aufzuheben.

424-02-9 (42402) Neubau Waldschwimmbad

Herr Kulp **beantragt** 10.000 € für die Prüfung der Schwimmbad-Technik im Ergebnishaushalt einzustellen. Frau Scheer unterstützt diesen Antrag.

Herr Strutz unterstützt diesen Antrag, weist jedoch darauf hin, dass das Parlament über die Entwicklungen kontinuierlich informiert werden muss.

Beschlussergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Herr Wolf äußert, dass das Förderprogramm eine Betriebsbindung von 20 Jahren vorsieht.

Nachrichtlich: Die Förderprogramme sind hier unterschiedlich ausgestaltet, während das SWIM-Programm eine Frist von 25 Jahren vorsieht, sind beim Bund-Programm 20 Jahre vorgesehen. Dies ist bei letzterem jedoch nicht eindeutig in den Richtlinien herauszulesen.

Der Bürgermeister trägt hierzu vor, dass sich die bisher zugesagte Förderung auf 90% beläuft, maximal jedoch 500 T€.

701-00- Erw. Michelbacher Str., 3. BA Westerfeld, 704-00-* Erw. Michelbacher Str., 3. BA Westerfeld:*

Es werden kritische Meinungen zur Durchführung mit einem Projektentwickler geäußert. Man würde es lieber sehen, dass die Projekte, vorausgesetzt das Personal lässt es zu, aus eigener Kraft gestemmt werden.

Frau Bolz plädiert dafür, wenigstens den Zwischenschritt Entwickler auszulassen, sondern direkt mit Investoren zu sprechen.

Frau Corell berichtet von Gesprächen, die bereits geführt wurden und kündigt eine Vorlage für die erste Sitzungsrunde 2022 zu der Thematik an.

714-00- Erschl. Röhrig unterhalb des RMD-Geländes*

Nachgefragt wird der Sachstand bzgl. der Verlagerung der Fa. Röhrig. Hierzu wird mitgeteilt, dass der B-Plan-Entwurf in der ersten Sitzungsrunde des kommenden Jahres vorgelegt wird. Bzgl. des Zuschusses für die Straße zur Deponie wird die Rückmeldung der RMD erwartet.

Der Bürgermeister berichtet darüber hinaus, dass mit der Baugenehmigung Edeka noch in diesem Jahr gerechnet werden kann.

Abstimmung über das Gesamtinvestitionsprogramm

Beschlussergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Hr. Pauli erläutert den Systemwechsel zu der Aufteilung bei den Personalkosten. Frau Schütz weist auf den Anhang zum Fragenkatalog hin, in dem die Steigerung in Zeile 11 fast auf den Euro genau erläutert wurde.

Es werden diverse Fragen zu den Steigerungen gestellt und die Personalkostenentwicklung kritisch hinterfragt.

Herr Bellino schlägt einen Sonder-HFA vor, um über Personalkosten zu sprechen. Frau Bolz stimmt dem zu und peilt eine Sitzung für das 2. Halbjahr bzw. Juni 2022 an.

Herr Kulp schlägt vor im Vorfeld sich zusammzusetzen und Handlungsfelder festzulegen. Frau Bolz ersetzt den Vorschlag durch Stichwortsammlungen aus den Fraktionen.

Frau Bolz regt auf Wunsch von Herrn Bellino an, die Redezeit in der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2021 auf 5 min zu begrenzen. Die Fraktionen mögen sich hierzu Gedanken machen.

Stellenplan:

Herr Kulp **beantragt** die Stellenbesetzungssperre der halben Stelle im Bürgerservice wieder aufzuheben.

Beschlussergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Frau Schirmer **beantragt**, dass die Stelle in der Wirtschaftsförderung weiterhin nur mit 0,5 Stellen besetzt bleibt.

Beschlussergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Es folgt eine Diskussion über den Bürgerservice, es gibt Fragen zur Digitalisierung. Grundsätzliche Aussage der Verwaltung ist aber, dass das Online-Zugangsgesetz nicht die Arbeit ersetzt.

Herr Strutz regt an, die halbe Stelle im Bürgerservice in den Juni-Beratungen zu kompensieren.

Abstimmung über den Stellenplan:

Beschlussergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Sitzung wird um 17.16 Uhr unterbrochen und am Donnerstag, den 09.12.21 um 20.00 Uhr fortgesetzt.

Fortsetzung der Sitzung am Donnerstag, den 09.12.2021

Frau Bolz gibt zu Beginn der Sitzungsfortsetzung die Termine für die Sondersitzungen bekannt:

Sitzung Sozialausschuss+ Haupt- und Finanzausschuss	Thema: Kitas freie Träger	02.06.22
Sitzung Haupt- und Finanzausschuss	Thema: Personal	23.06.21
Sitzung Haupt- und Finanzausschuss	Thema: Sportstättenverträge	30.06.21

(Nachrichtlich: Sitzungstermin ist im Laufe der Beratung entstanden)

Es wird festgelegt, dass Fragen zu den Sachverhalten, mit einer Frist von vier Wochen, im Vorfeld der jeweiligen Sitzung an die Verwaltung (Herr Sturm bzw. Frau Schütz) gesendet werden sollen.

Herr Henritzi fragt rückblickend auf die Beratungen des Stellenplans, ob man bei der Anzahl der unbesetzten Stellen, den vollen Personalkostenansatz behalten muss. Frau Schütz weist auf den Kürzungsposten über 320.000 € hin.

Beratung THH 01:

Herr Kulp fragt nach dem aktuellen Stand der (Grün-)Flächenbewirtschaftung, die nach den Beschlüssen des Arbeitskreises Haushalt reduziert werden sollte. Er bittet um eine Aktualisierung der damals vorgelegten Liste für die Stadtverordnetenversammlung.

Herr Wolf berichtet dazu, dass eine Aktualisierung erfolgen wird. Es sei momentan noch keine Einsparung, weder personell noch monetär, zu erwarten da die Bereitschaft Flächen privat zu pflegen bei den Bürgern eher rückläufig ist. Am Beispiel Verkehrsverband und Grünpflege Bahnhof verdeutlicht er, dass es unterschiedliche Verträge und Vereinbarungen gibt, die ebenso angepasst werden müssen.

Herr Pauli ergänzt dazu, dass zur Vermarktung der Kleinstflächen eine Vorlage in der ersten Sitzungsrunde 2022 kommt.

Frau Zunke **beantragt** die Fraktionsgelder in das neue Haushaltsjahr übertragen zu dürfen. Laut Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes sei das möglich.

Beschlussergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Herr Kulp **bittet** um eine Aufstellung für die Bereiche Bauhof und Bürgerservice, welche Pflichtleistungen diese erbringen und welche Leistungen darüber hinaus. Herr Wolf sagt ihm eine Aufstellung zu.

Abstimmung Teilhaushalt 01

Beschlussergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beratung THH 02:

Herr Töpferwien fragt nach der Höhe der Bußgelder und inwieweit nicht doch der Ansatz aufgrund des neuen Bußgeldkataloges erhöht werden kann.

Herr Bleher erläutert die aktuelle Situation der Bußgelder, die Menschen fahren vorsichtiger, daher ist der Ansatz konservativ geplant. Außerdem müssen Bußgelder ab der Höhe von 55 Euro z. T. komplett an die Bußgeldstelle nach Kassel weitergeleitet werden. Der Effekt des neuen Kataloges kommt nicht in den Kommunen an. Er sichert ein regelmäßiges Feedback über die Entwicklung der Bußgelder an die Politik zu.

Abstimmung Teilhaushalt 02

Beschlussergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beratung THH 04:

Herr Kulp fragt zum Produkt Bücherei wie sich die Ideen der Verwaltung für die Bücherei nach Ende des Mietvertrages 2024 entwickelt haben.

Herr Sturm erläutert, dass sich die Verwaltung noch in der Prüfung befindet. Dabei wurde recherchiert, dass eine Prüfung eines möglichen Umzugs in die Adolf-Reichwein-Schule in der Vergangenheit bereits geprüft wurde und damals aus versicherungstechnischen Gründen, sowie möglicher Vermittlungsprobleme der Bücherei auf dem Schulgelände an die ältere Bürgerschaft, verworfen wurde.

Herr Kulp **beantragt**, für 2024 Mittel in den Haushalt einzustellen um die Zukunft der Bücherei sicherzustellen.

Herr Gemander bittet darum, die Prüfung für die ARS zu wiederholen. Herr Pauli ergänzt, dass sich die Parameter der Schule als Ganztagschule mittlerweile verändert haben, ggf. wäre die Bücherei auch in den Planungen für die Neue Mitte miteinzubeziehen.

Bezüglich des Antrags wird auf die Mittel in der mittelfristigen Planung hingewiesen. Herr Kulp zieht daraufhin seinen Antrag zurück.

Abstimmung Teilhaushalt 04

Beschlussergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beratung THH 05:

Herr Kraft fragt nach, ob die Rentenberatung seit Wegfall bei der Stadt von jemand anders übernommen wurde oder übernommen werden könnte. Herr Pauli erläutert dazu die Historie und gibt an, dass nur noch die Anträge angenommen und weitergeleitet werden. Auf Anregung von Frau Bolz fragt Herr Sturm bei der Caritas an, ob diese eine solche Leistung in ihrem Portfolio haben und erbringen können.

Herr Kulp bittet um Erläuterung der einzelnen Positionen zu Zeile 15 auf S. 240. Herr Sturm sichert eine Auflistung der einzelnen Posten für das Protokoll zu.

Weiterl. Landesförd. GANZ	7.865 € (Einnahme unter Pos. 07)
Frauen helfen Frauen	6.800 €
Drogenberatung Usingen	4.000 €
GANZ Zuschuss Tagespflege	4.000 €
VHS	3.800 €
Budget Seniorenbeirat	2.500 €
GANZ Familienhilfe	1.400 €
Pro Familia	400 €
Integrationsarbeit	70 €
	<u>30.835 €</u>

Außerdem fragt er nach dem Sachstand zum angestrebten Leerstand in der Bahnhofstr. 27, um das Gebäude verwerten zu können. Herr Pauli erläutert dazu die aktuellen Gespräche und gibt an, dass mit allen „Mietern“ bzgl. Alternativen gesprochen wurde.

Abstimmung Teilhaushalt 05

Beschlussergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beratung THH 06:

Herr Töpferwien weist darauf hin, dass die Steigerungen bei den Personalkosten und den Sach- und Dienstleistungen in den Gebührensteigerungen nicht berücksichtigt werden und dort aus seiner Sicht nachjustiert werden muss. Herr Gemander regt hierzu an, auch die Steigerungen in den Altersstufen und Gruppensteigerungen zukünftig in den Überlegungen zu berücksichtigen.

Zur Villa Kunterbunt erläutert Herr Pauli, dass bei einem möglichen Abriss des ehem. Hochtaunusstifts der Eigentümer dafür Sorge tragen muss, dass die Kita unbeschadet bleibt, da die angrenzende Wand die Wand der Kita ist. Zur Neugestaltung der Hausanschlüsse, die aktuell im Keller des Stifts liegen, sind Mittel über die Änderungsliste eingestellt worden.

Herr Sturm erläutert, dass die Gebühren gemäß dem Beschluss erstmalig zum 01.08.21 angepasst wurden und dann wieder zum 01.01.23. Hier werden größere Sprünge bei den Gebühren erwartet.

Darüber hinaus legt Herr Sturm dar, dass die immensen Personalkostensteigerungen auch durch die Berücksichtigung von Vertretungszeiten und Leitungs-Freistellung bedingt sind, hier jedoch höhere Landeszuschüsse dagegen stehen.

Abstimmung Teilhaushalt 06

Beschlussergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beratung THH 08:

Herr Kulp fragt, wie der Stand bei der Überarbeitung der Sportstättenverträge ist und **beantragt** eine weitere Sondersitzung des HFA zu diesem Thema. Zu einer Sitzung zu diesem Thema herrscht Einvernehmen zwischen den Ausschussmitgliedern. Sie soll am 30.06.2022 stattfinden.

Herr Pauli erläutert, dass sich bisher der Sportanlage Hausen angenommen wurde, da dort das chaotischste Vertragswerk bis jetzt vorhanden sei. Auch die SG Hausen sei interessiert die Verträge aufzuräumen, es wird eine Vorlage dazu geben.

Frau Scheer **beantragt** zu den Moverkosten in Westerfeld, dass dieser in das Eigentum der SG Westerfeld übergehen soll und Mittel in Höhe von 4000€ gestrichen werden sollen.

Herr Wolf erklärt, dass es sich hierbei um einen Mietkauf handelt. Der Mover geht erst in das Eigentum über, wenn die Laufzeit vorbei ist und die Schlusszahlung geleistet wurde. Daher ist der Antrag von Frau Scheer obsolet.

Herr Kraft ergänzt zum Antrag von Herrn Kulp, dass die Verträge zu allen Sportstätten und mit allen Vereinen, die diese nutzen, perspektivisch zu betrachten sind.

Abstimmung Teilhaushalt 08

Beschlussergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beratung THH 09:

Herr Pauli erinnert an die Beratungen des Investitionsprogramms und die damit verbundenen Kosten für B-Pläne. Frau Corell erläutert dazu, dass bisher 20.000 € in den HH-Plan eingestellt sind und führt weiter aus, dass zusätzliche Aufwendungen eingestellt werden könnten, diese Verfahren aber auch personell umgesetzt werden müssen. Es gibt Zweifel, ob dies schaffbar ist. Sie regt jedoch an, dass Verfahren in 2022 angestoßen werden können und Rechnungen dann 2023 eingehen werden, sodass im nächsten Haushalt Mittel eingestellt werden müssten.

Frau Scheer weist daraufhin, dass Mittel eingestellt werden müssen, um geplante Verfahren zu bedienen. Auf Frau Corells Erklärung hin, bittet sie sie um einen Vorschlag zur Staffelung der B-Plan Verfahren in Kombination mit der Rechnungsstellung dazu.

Herr Kraft plädiert dafür, den Ansatz wie besprochen um 5.000 € für den B-Plan Michelbacher Str. zu erhöhen. Hierüber wird Einvernehmen festgestellt.

Abstimmung Teilhaushalt 09

Beschlussergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beratung THH 11:

Frau Bolz erläutert, dass keine Verbandsversammlung stattgefunden hat, auch nicht digital. Dies sei lt. Herrn Pauli nicht möglich, der Verbandsvorstand tage jedoch digital.

Abstimmung Teilhaushalt 11

Beschlussergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Abstimmung Teilhaushalt 12

Beschlussergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beratung THH 13:

Bezüglich der Wildscheinproblematik berichtet Herr Pauli, dass auf dem Friedhof ein Zaun errichtet wird. Die Mittel werden aus dem nicht umgesetzten Kolumbarium entnommen.

Zur Hochwasserkarte berichtet Herr Wolf den genauen Ablaufplan. Eine Hochwasserkartierung wird im 1.Quartal 2022 vorliegen, dann wird mit den Feuerwehren und anderen Hilfsdiensten gesprochen. Anschließend wird der „Katastrophen-Katalog“ bei einem Fachingenieur in Auftrag gegeben (Kosten ca. 80.000 €) Dieses Gutachten stellt drei unterschiedliche Szenarien dar. Daraus können genaue Maßnahmen erst frühestens zum Haushalt 2023 fixiert bzw. angedacht werden, da der Fachingenieur auch gewisse Auswertungszeiten braucht. Er weist aber darauf hin, dass das Hochwasser-Risiko auch aus topographischen Gründen, selbst mit sämtlichen baulichen Maßnahmen, nie zu 100% ausgeschlossen werden kann.

Abstimmung Teilhaushalt 13

Beschlussergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Abstimmung Teilhaushalt 14

Beschlussergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beratung THH 15:

Auf Nachfrage von Frau Scheer, erklären Herr Wolf und Herr Pauli, dass die Maßnahme der Innendämmung und Erneuerung der Heizkörper im Bürgerhaus nach Gesprächen mit einem Energieberater nicht förderfähig seien.

Zu den vom Magistrat gestrichenen Mitteln für den Bürgerhaus-Pächter (Geschirr etc.) werden verschiedene Ansichtspunkte diskutiert. Bisher war es gelebte Praxis, dass die Stadt bei Neuanschaffungen, über den vertraglichen Regelungen hinaus, unterstützt. Hier gab es nach Aussage von Herrn Sturm jedoch keine ausdrücklichen Zusagen. Während Herr Kulp für die Unterstützung des Pächters wirbt, äußert Herr Kraft Bedenken bzgl. der Übervorteilung des Pächters gegenüber anderen Gastronomen in Neu-Anspach.

Zu dem Grundstück, auf dem die Kletterhalle des Alpensportvereins entstehen soll, äußert Herr Pauli, dass der Verein dann das Grundstück übernehmen wird.

Herr Pauli berichtet über die Situation im DGH Hausen. Das DGH musste geschlossen werden, da die Sicherheit aufgrund der erst für 2023 geplanten auszutauschenden Fenster nicht mehr gegeben ist und die Lüftung der Räume nicht mehr ausreichend durchgeführt werden kann. Damit die Fenster früher ausgetauscht werden können, bittet er darum 23.000 € für 2022 einzustellen.

Der Zuschuss zum Nikolausmarkt soll nicht entfallen bzw. für die Anschaffung von Weihnachtsbeleuchtung verwendet werden. Es werden verschiedene Varianten besprochen. Auszahlung in 2021 mit Vorlage eines Verwendungsnachweises im Nachgang. Anschaffung von Beleuchtung direkt, wobei immer die Frage der stromtechnischen Realisierung bestehen bleibt. In der Diskussion wird ein Zusammenhang mit den möglichen Planungen zur Neuen Mitte hergestellt. Daher **beantragt** Herr Kraft die Gelder mit einem Sperrvermerk zu belegen.

Es wird über folgende Anträge abgestimmt.

1. Der Zuschuss zum Nikolausmarkt 2021 soll nach 2022 übertragen werden. Es soll jedoch geklärt werden wo das Inventar verbleibt und wer es ertüchtigt. Bis zur Klärung der Fragen wird der Betrag mit einem Sperrvermerk belegt.

Beschlussergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2. Dem Bürgerhauspächter werden 5.000 € für Inventaranschaffungen, wie sie in Zeile 13 beschrieben werden, zur Verfügung gestellt.

Beschlussergebnis: 5 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

3. Im Bereich Wirtschaft und Tourismus werden die Mittel für die Imagebroschüren (3.000 €), Werbemittel (1.500 €) und Werbeartikel (1.000 €) sowie die dazugehörigen Einnahmen (300 €) gestrichen.

Beschlussergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Für die Fenster im DGH Hausen werden 23.000 € in 2022 eingestellt.

Beschlussergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Abstimmung Teilhaushalt 15

Beschlussergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Abstimmung Teilhaushalt 16

Beschlussergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Abstimmung Gesamtergebnishaushalt

Beschlussergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Abstimmung Gesamtfinanzhaushalt

Beschlussergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Herr Kraft erläutert die Enthaltungen bei der Abstimmung zum Gesamtfinanzhaushalt. Er äußert, dass man sich die Entscheidung über den Generationenbeitrag für die Stadtverordnetenversammlung vorbehalten möchte.

SPD, Grüne und b-now warnen davor zu früh eine gute finanzielle Lage zu vermitteln. Es seien gute Dinge auf den Weg gebracht, aber es stehen noch einige Umsetzungen an und es sei abzuwarten wie sich die Lage weiterentwickelt.

Abstimmung Mittelfristige Ergebnisplanung

Beschlussergebnis: 5 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

Abstimmung Mittelfristige Finanzplanung

Beschlussergebnis: 5 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

Abstimmung Haushaltssicherungskonzept

Beschlussergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Abstimmung Haushaltssatzung mit allen Anlagen

Beschlussergebnis: 4 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

Siehe Einzelbeschlüsse.

Beratungsergebnis:

3.9 Hebesatzsatzung 2022

Vorlage: 390/2021

Herr Neuenfeldt stellt fest, dass aktuell ein Überschuss von ca. 82.000 € vorhanden ist und deshalb eine Erhöhung des Generationenbeitrags nicht notwendig sei.

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Hebesätze und damit die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer nicht anzupassen.

Gemäß §3 der Satzung in der Fassung vom 25.02.2021 gilt diese fortwährend bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.

Beratungsergebnis: 4 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)

4. Mitteilungen des Magistrats

Keine Mitteilungen.

5. Anfragen und Anregungen

Keine Wortmeldungen.

6. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung

Es wird über den Vorschlag des Stadtverordnetenvorstehers, die Redezeit in der Sitzung am 16.12.2021 auf 5 Minuten zu begrenzen, diskutiert.

Es wird sich darauf geeinigt, die Redezeit bei 3 Minuten zu belassen, jedoch für die Haushaltsreden komplett aufzuheben.

Der Punkt soll in der Ältestenratssitzung vor der Stadtverordnetenversammlung nochmals besprochen werden.

Ulrike Bolz
Ausschussvorsitzende

Christian Neuenfeldt
Schriftführer

Betriebsvereinbarung

zwischen der Gemeinde Neu-Anspach, nachfolgend "Gemeinde" genannt, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser wiederum vertreten durch

Bürgermeister Gerd Hillen

1. Beigeordneter Manfred Schmück

und dem Verein zur Förderung und Betreuung spastisch Gelähmter und anderer Körperbehinderter Taunus e.V., nachfolgend "VzF" genannt, vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden

Nasser Djafari

wird nachfolgende Vereinbarung über den Betrieb des Jugendhauses der Gemeinde Neu-Anspach, Standort auf der beigefügten Flurkartenabzeichnung kenntlich gemacht, geschlossen:

§ 1

Die Gemeinde betreibt zur Zeit auf dem Grundstück Gemarkung Anspach Flur 45 Flurstück 875 ein Jugendhaus. Diese Einrichtung ist seit 13.06.1998 in Betrieb.

§ 2

Der VzF übernimmt den Betrieb des Jugendhauses. Er verpflichtet sich, dies zweckentsprechend zu gewährleisten.

§ 3

Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber dem VzF zur Abdeckung der Betriebskosten, soweit diese nicht durch Kostenbeteiligung von dritter Seite, insbesondere durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen, Leistungen des Bundesamtes für den Zivildienst, Mittel, die im Wege des Sponsorings verfügbar gemacht werden können bzw. anderer Leistungen Dritter, bereit gestellt werden.

Die Gemeinde wird ab dem Zeitpunkt des Überganges des Betriebes dem VzF vierteljährlich im Voraus Abschläge der laut Haushaltsplan bzw. dessen Nachträgen (vergleiche Ziffer 6) auf sie entfallenden Betriebskosten zahlen. Die Abrechnung erfolgt nach Jahresabschluss.

Die Einrichtung wird dem VzF mietfrei zur Verfügung gestellt.

§ 4

Um die beiderseitigen Vorstellungen über den Betrieb aufeinander abzustimmen, hat der VzF im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte "Mittendrin" und "Taunusstraße" die satzungsgemäßen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Gemeinde mit zwei Vertretern im Beirat des VzF vertreten ist. Diese Vertreter nehmen auch die Belange des Jugendhauses wahr.

§ 5

Vorläufig gilt das dieser Vereinbarung beigefügte Betreiberkonzept. Dieses Betreiberkonzept kann in beiderseitigem Einvernehmen jeweils fortgeschrieben und den jeweiligen aktuellen Bedürfnissen und Gegebenheiten angepasst werden.

§ 6

Der VzF stellt die ordnungsgemäße Mittelverwendung durch Aufstellung separater Haushaltspläne und die daraus resultierende Rechnungsabwicklung sowie Rechnungslegung sicher.

Er verpflichtet sich, die Haushaltspläne und eventuelle Nachtragshaushaltspläne so rechtzeitig aufzustellen, dass die Deckung der voraussehbar ungedeckt bleibenden Kosten (vergleiche § 3) durch Aufnahme in den Haushalt der Gemeinde erfolgen kann und die Betriebsführung kontinuierlich gesichert ist.

§ 7

Der VzF verpflichtet sich, im Falle einer vertretbaren punktuellen Fremdnutzung des Jugendhauses eine angemessene Miete und auskömmliche Kostenersätze für Heizung, Beleuchtung, Wasserverbrauch und Reinigung zu erheben.

§ 8

Die Gemeinde sagt dem VzF technische, organisatorische und verwaltungsmäßige Beratung beim Betrieb der Einrichtung, der im Übrigen dem VzF obliegt, zu.

§ 9

Der VzF räumt der Gemeinde das Recht ein, die zu erstellenden Jahresrechnungen und sonstigen Verwendungsnachweise durch das für die Gemeinde zuständige Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen.

§ 10

Die Stellenbesetzungen richten sich nach dem jeweils Bestandteil des Haushaltsplanes bildende Stellenplan. Für Einstufung, Vergütung und Entlohnung gilt das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes (BAT, BMT-G, HLT usw.), insbesondere auch die Eingruppierungsmerkmale des BAT.

§ 11

Im Wege der Anwendung des neuen Steuerungsmodelles hat die Gemeinde für Teilbereiche die Budgetierung eingeführt. Im Interesse einer einheitlichen Vorgehensweise sichert der VzF zu, auch für das Jugendhaus die Budgetierung anzustreben. Mit Einführung ist die Budgetierung umfassend und gilt auch für alle Personalentscheidungen. Mitbestimmungserfordernisse nach dem HPVG bzw. nach dem Betriebsverfassungsgesetz und Mitwirkungsnotwendigkeiten im Rahmen der beim VzF liegenden Personalhoheit werden hierdurch nicht berührt.

§ 12

Diese Betriebsvereinbarung ist zunächst bis 30.06.2005 wirksam. Sie verlängert sich jeweils um zwei weitere Jahre, falls sie nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf gekündigt wird. Rechtzeitig vor dem Kündigungszeitpunkt erfolgt eine Beurteilung des Betriebsablaufs während der ersten ca. 18 Monate.

Außerordentliche Kündigungen können ausgesprochen werden, wenn eine der Vertragsparteien trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Aufforderung ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht nachkommt, so beispielsweise den ordnungsgemäßen Betrieb des Jugendhauses nicht gewährleistet bzw. in fortgesetzten Zahlungsverzug gerät.

Im Falle einer Auflösung bzw. Beendigung dieser Betriebsvereinbarung tritt die Gemeinde in die aus dem Betrieb des Jugendhauses resultierenden und von ihr stellenplanmäßig sanktionierten arbeitsrechtlichen Verpflichtungen des VzF ein.

§ 13

Mit dem Eintritt der Wirksamkeit dieser Vereinbarung wird dem VzF das gesamte im Jugendhaus vorhandene Inventar zur pfleglichen Nutzung überlassen. Eine aktuelle Erstellung des Inventarverzeichnisses bildet weitere Anlage zu dieser Betriebsvereinbarung.

§ 14

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Neu-Anspach, 03. JULI 2003

für den Gemeindevorstand:



Gerd Hillen
Bürgermeister



Manfred Schmück
1. Beigeordneter

Anlagen

1. Flurkartenabzeichnung
2. Betreiberkonzept
3. Inventarverzeichnis

Oberursel,

für den VzF:



Nasser Djafari
Vorsitzender

Änderung zur Betriebsvereinbarung

zwischen der Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch den Bürgermeister Thomas Pauli und den 1. Stadtrat Jürgen Stempel

nachfolgend „Stadt“ genannt

und

dem Verein zur Förderung der Integration Behinderter Taunus e.V., vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Nasser Djafari

nachfolgend „VzF“ genannt.

Zum 01.09.2021 wird nachfolgende Änderung zur Betriebsvereinbarung vom 03.07.2003 über den Betrieb des Jugendhauses der Stadt Neu-Anspach, Gustav-Heinemann-Straße, geschlossen:

§ 1

Die Stadt betreibt auf dem Grundstück Gemarkung Anspach Flur 45 Flurstück 875 das Haus „Jugendhaus Neu-Anspach“.

§ 2

Der VzF übernimmt den Betrieb des Gebäudes „Jugendhaus Neu-Anspach“. Im Untergeschoss des Gebäudes betreibt der VzF das Jugendhaus.

Darüber hinaus geht die aufsuchende Jugendarbeit aus der Verantwortung der Stadt heraus auf den VzF über und wird an das Jugendhaus organisatorisch angebunden.

Zwei Räume im Erdgeschoss vergibt der VzF zur Nutzung an gemeinnützige oder mildtätige Vereine und Initiativen, deren Aktivitäten einen aktuellen Bedarf der Bürgerinnen und Bürger von Neu-Anspach bearbeiten.

Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt ausschließlich durch den VzF. Die Kriterien für die Raumvergabe und –nutzung werden gemeinsam zwischen Stadt und VzF vereinbart und im Betriebskonzept festgeschrieben.

Der dritte im Erdgeschoss befindliche Raum dient dem VzF als Büro. Von dort aus erfolgt sowohl die Organisation und Administration der Jugendarbeit im Untergeschoss als auch der Belegung und Nutzung der Räumlichkeiten im Erdgeschoss durch Vereine und Initiativen.

Die Räumlichkeiten des „Bistrobereichs“ sowie der Empore werden durch einen Anbieter mit einem gemeinnützigen Bewirtungskonzept genutzt. Die Nebenkosten hierfür rechnet der Betreiber direkt mit dem VzF ab. Der VzF verpflichtet sich, den Betrieb der Liegenschaft zweckentsprechend zu gewährleisten.

§ 5

Es gilt das dieser Änderungsvereinbarung beigefügte Betriebskonzept.

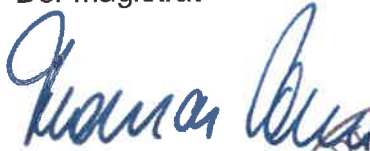
§ 11

Wird ersatzlos gestrichen.

Die übrigen §§ der Betriebsvereinbarung vom 03.07.2003 bleiben von den Änderungen unberührt.

Neu-Anspach, 04.08.2021

Der Magistrat



Thomas Pauli
Bürgermeister



Jürgen Stempel
1. Stadtrat

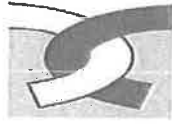
Oberursel, 30.08.2021

VzF Taunus e.V.



Nassar Dajfari
Vorsitzender

Anlage: Betriebskonzept



Betriebskonzept „Soziales Forum Neu-Anspach“

1. Einleitung

Das Stadtparlament hat am 25.02.2021 eine Veränderung des Angebotes der Jugendarbeit beschlossen. Zukünftig werden die Räumlichkeiten des Jugendhaus in zwei Bereiche aufgeteilt. Im neu entstehenden „Soziales Forum Neu-Anspach“ erfolgt im Erdgeschoss eine veränderte Nutzung der Räumlichkeiten. Der Bistrobereich wird durch einen Anbieter für gemeinnützige Bewirtung genutzt. Zudem entstehen zwei Büroräume, die gemeinnützigen und mildtätigen Vereinen/Organisationen zur Verfügung stehen.

Im Untergeschoss wird die Jugendarbeit in Form eines ein offenen Jugendtreffs durchgeführt. Zugleich wird der Streetworker durch den VzF gestellt.

Der VzF-Taunus e.V. wird das Haus „Soziales Forum Neu-Anspach“ betreuen und die Nutzung organisieren.

2. Erdgeschoss

2.1 Bistrobereich

Der „Bistrobereich“ sowie die Empore des Gebäudes werden durch ein gemeinnütziges Bewirtungskonzept genutzt, welches primär soziale Ziele verfolgt (aktuell Café Hartel). Die konkrete Ausgestaltung des Betriebs obliegt den von der Stadt bestimmten Nutzenden.

2.2 Büroräume

Die zwei Räume im Erdgeschoss (im Folgenden „Büros“ genannt) stehen gemeinnützigen und mildtätigen Vereinen, Organisationen und Initiativen zur Verfügung. Ziel es ist, Neu-Anspacher Bürgerinnen und Bürger bei der Bewältigung von sozialen Herausforderungen zu unterstützen und zu begleiten.

Die Nutzungszeit beträgt

Mo.- Fr. von 09.00 Uhr – 22.00 Uhr.

Sa. / So. nach Absprache

Die Nutzung wird für jeweils 12 Monate zugesagt. Vor jeder Neuvergabe prüft der VzF sowohl den aktuellen Bedarf / die Nachfrage der angebotenen sozialen Dienstleistung als auch, ob die geplanten Aktivitäten den definierten Kriterien entsprechen. Ziel ist es, möglichst viele gesellschaftliche Bedarfe an sozialen Förder- und Unterstützungsangeboten zu bedienen. Daher ist anzustreben soziale Dienstleistungen für möglichst viele Bedarfsgruppen (Alter, Geschlecht, Herkunft, Problemlage etc.) vorzuhalten. Basierend auf diesen Überlegungen darf ein Angebot maximal vier Stunden am Stück und an maximal drei Tagen pro Woche unterbreitet werden (eines der Büros belegen).

Kriterien für die Belegung:

- Es handelt sich um eine soziale Dienstleistung für deren Erbringung von den Nutzenden keine Entgelte erhoben werden dürfen.
- Es besteht ein nachgewiesener oder (zumindest) angenommener / plausibler Bedarf bzw. eine Nachfrage nach der sozialen Dienstleistung.
- Bei der Vergabe der räumlichen Ressourcen ist neben dem Bedarf zusätzlich darauf zu achten, dass unterschiedlichste Anspruchsgruppen Berücksichtigung finden. Diese sind sowohl „vertikal“ (über unterschiedliche Lebensphasen und Generationen hinweg) als auch horizontal (lebensphasenübergreifende Bedarfe wie bspw. Schuldnerberatung, Sozialberatung etc.) zu berücksichtigen.

Der VzF legt fest wem die Räumlichkeiten (bezogen auf die hier definierten Kriterien) zur Nutzung überlassen werden. Die Stadt hat ein Vorschlagsrecht, welches durch den VzF zu berücksichtigen ist, sollten räumliche Kapazitäten zur Verfügung stehen. Der VzF organisiert die Nutzung vor Ort (Schlüsselausgabe) und achtet auf die Einhaltung der Nutzungszeiten und die sachgemäße Nutzung der Räumlichkeiten.

3. Untergeschoss

3.1 Angebotsstruktur des offenen Jugendtreffs

Im Sinne der offenen Jugendarbeit soll sich die Angebotsstruktur des Jugendhauses an der Lebenswelt und somit an der Interessens- und Bedürfnislage der Jugendlichen orientieren und „von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen“ (§11 Abs. 1 SGB VIII).

Neben der wichtigen Funktion des Treffpunktes schafft das Jugendhaus für Jugendliche alle wesentlichen Bedingungen für die Planung und Durchführung sozialer Aktivitäten; die Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt, für spielerische, sportliche, bildungspolitische, kreative, handwerkliche und kulturelle Betätigung. Es soll die Möglichkeit geboten werden, eigene Ideen entwickeln und umsetzen zu können.

Angeborene Aktionen und Projekte sollen sich an den Bedürfnissen der BesucherInnen im offenen Jugendhaus-Betrieb entwickeln.

Beispiele für Aktivitäten, die im Rahmen des offenen Treffs (Öffnungszeiten) angeboten werden:

- Gemeinsames Kochen
- Gespräche
- Sportgruppen: Lauftreff, Basketball
- Workshops: Graffiti als Kunstform, Bewusste Ernährung, Mädchen-Empowerment-Projekt

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bieten den Jugendlichen darüber hinaus die Möglichkeit Informationen, Beratung und Hilfestellung bei Problemen in den verschiedensten Lebensbereichen wie:

- Schule,
- Familie,

- Freunde,
 - Ausbildung,
 - Beruf,
 - Drogen etc.,
- zu erhalten.

Es kann dabei um einfache Hilfestellungen beim Ausfüllen von Formularen oder beim Schreiben von Bewerbungen gehen oder die Weitervermittlung an andere kompetente Stellen. Die Vielzahl der Beratungssettings ergibt sich spontan aus den ungezwungenen Gesprächen mit den Jugendlichen im Thekenbereich oder bei gemeinsamen Aktivitäten wie Bsp. Billard oder Dart. Die enge Vernetzung von Beratungsleistungen und offenen Treff bietet ein niedrigschwelliges pädagogisches Angebot für Jugendliche mit unterschiedlichster sozialer und kultureller Herkunft.

3.2 Die Räume

Insgesamt steht dem Jugendhaus im Untergeschoss eine Fläche von 100 qm² zur Verfügung. Im zu entwickelnden Raumkonzept sind die Nutzung wie Tischfußball, Billard oder auch der Fernseher mit Playstation zu berücksichtigen als auch eine kleine Küche. Hierzu kann die vorhandene Ausstattung genutzt werden, der Küchenbereich wird zu ergänzen sein. Weiterhin ist darauf zu achten das ein Büro zur Verfügung steht, welches gleichzeitig zur Beratung genutzt werden kann. Zusätzlich könnte das Büro dem Streetworker zur Verfügung gestellt werden.

3.3 Personal

Die Personalbesetzung ist mit zwei pädagogischen Fachkräften zu den Öffnungszeiten geplant. Dies dient der Sicherstellung der Qualität des offenen Treffpunktes wie auch der Projektplanung und der fachlichen Beratung. Zusätzliche Kräfte sind nötig um die Öffnungszeiten bei Urlaub oder Krankheit zu gewährleisten.

3.4 Öffnungszeiten

Beschlossen wurden 25 Stunden Öffnungszeit des Jugendtreffs, diese sind wie folgt vereinbart:

Dienstag	13.00 – 19.00 Uhr
Mittwoch	13.00 – 19.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 20.00 Uhr
Freitag	14.00 – 21.00 Uhr

Kindertagesstättenbetriebsvertrag

Zwischen

der Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat
vertreten durch die Bürgermeister und den 1. Stadtrat

- nachfolgend Stadt genannt -

und

der evangelischen Kirchengemeinde Anspach
vertreten durch den Kirchenvorstand

- nachfolgend Kirchengemeinde genannt -

wird folgendes vereinbart:

Präambel

Stadt und Kirchengemeinde schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsorientiertes, angemessenes Betreuungsangebot zur frühkindlichen Bildung in einer Tageseinrichtung für Kinder vorzuhalten. Basierend auf den bundes- und landesgesetzlichen Regelungen sind die kirchengesetzlichen Regelungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau maßgebliche Grundlage dieses Vertrages. Die Kindertagesstätte ist ein für das Gemeinwesen offenes Angebot der evangelischen Kirche. Sie hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten. Für die Rechtsgültigkeit des Vertrages ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kirchengemeinde ist Trägerin der Evangelischen Kindertagesstätte Anspach mit 50 Plätzen für Kinder im Alter von 18 Monaten bis zum Schuleintritt. Maßgeblich ist die jeweils gültige Rahmenbetriebserlaubnis:

	Gruppendifinition	Altersstruktur
1	Regelgruppe	3 Jahre bis zum Schuleintritt
2	Altersübergreifende Gruppe	18 Monate bis zum Schuleintritt

Eine Veränderung der Gruppen-/Altersstruktur der Kindertagesstätte und Verlängerungen bei den Öffnungszeiten bedürfen der kirchenaufsichtlichen sowie städtischen Genehmigung.

- (2) Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach § 25d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB).

In der Kindertageseinrichtung wird täglich Mittagessen angeboten

- (3) Die Änderung der Betriebserlaubnis gem. §§ 45 bis 48 SGB VIII sollte den Betreuungsnotwendigkeiten der Einrichtung entsprechen und erfordert zuvor die Zustimmung der Stadt.
- (4) Die Tageseinrichtung wird im christlichen Geist nach den Leitlinien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für die Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten geführt. Unbeschadet der konfessionellen Ausrichtung der Einrichtung werden Kinder ohne Unterschiede der Herkunft, der Konfession und der Staatsangehörigkeit aufgenommen.
- (6) Die Einrichtung wird durch die Kirchengemeinde in eigenen Räumlichkeiten betrieben.

§ 2 Kinderbetreuung/Aufnahmen

- (1) Die Aufnahmekriterien werden unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen seitens der Kirchengemeinde festgelegt und sind der Stadt gegenüber offen zu legen. Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich für die Aufnahme von Kindern mit Erstwohnsitz in der Stadt bestimmt und orientiert sich an der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt.
- (2) Kinder mit einem anderen Wohnort als die Stadt Neu-Anspach bedürfen zur Aufnahme in die Kindertagesstätte der Zustimmung der Stadt.
- (3) Die Kirchengemeinde hat bei Bekanntwerden des Wohnsitzwechsels in eine andere Kommune eines Kindes umgehend die Stadt zu informieren. Mit dem Wegzug erlischt das Anrecht auf den bisher belegten Platz.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Rahmen des Aufnahmeverfahrens keine Plätze freigehalten werden können.
- (5) Die Kirchengemeinde teilt der Stadt jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres die exakte Anzahl Kinder mit, die sich im letzten, der Einschulung vorausgehenden Kindergartenjahr in der Einrichtung befinden. Verändert sich die Anzahl dieser Kinder im laufenden Kindergartenjahr (insbes. aufgrund von Kann-Kindern) teilt dies die Kindertagesstätte der Stadt umgehend mit.
- (6) Außerdem teilt die Kirchengemeinde der Stadt jeweils zweimal jährlich zu Beginn des Jahres und zum Beginn des neuen Kindergartenjahres die in der Einrichtung betreuten wohnortfremden Kinder mit.

§ 3 Arbeitsrahmenbedingungen der Kirchengemeinde

- (1) Die Kirchengemeinde ist für die Auswahl des Personals und den Abschluss der Dienstverträge mit dem Personal zuständig. Sie führt die Fach- und Dienstaufsicht.
- (2) Auf die Betriebsführung der Kindertagesstätte finden die kirchlichen Ordnungen und Bestimmungen, insbes. die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO), die Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KDO), sowie die Regelungen des SGB VIII in Verbindung mit den §§ 25 a ff. HKJGB in den jeweils gültigen Fassungen und der Rahmenvereinbarung Integration mit den dazugehörigen Erläuterungshinweisen für die Praxis, Anwendung.

§ 4 Kindertagesstättenausschuss

- (1) Es wird ein Kindertagesstättenausschuss der Kirchengemeinde gebildet. Die Stadt erhält zwei Sitze mit Stimmrecht in diesem Ausschuss.
- (2) Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus § 5 Abs. 2-4 der KiTaVO der EKHN

Die Beschlussfassung über diese Angelegenheiten obliegt nach der Kirchengemeindeordnung dem Kirchenvorstand.

§ 5 Betriebskosten der Kindertagesstätte

- (1) Zu den Betriebskosten zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen Kosten. Grundsätzlich basiert die Höhe der Betriebskosten auf den Planungen der Haushaltsansätze für das jeweilige Haushaltsjahr. Kostensteigerungen aufgrund von Tarifentwicklungen und sonstige Preiseffekte sowie konzeptionelle Veränderungen in den Kindertagesstätten werden in der Planung berücksichtigt.

Betriebskosten unterteilen sich in:

- (2) Personalkosten, hierzu zählen alle für die Einstellung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses erforderlichen Kosten gemäß §§ 20 ff. KiTaVO und der Anlage 2 zur KiTaVO.

Die Personalkosten basieren auf dem für das jeweilige Haushaltsjahr gültigen Stellenplan. Grundlage der Personalkosten für das pädagogische Personal ist der personelle Mindestbedarf gemäß HKJGB. Der Personalbedarf wird mit zusätzlichen 15% auf den gesetzlichen Standard, für die mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeit ermittelt. Die sich daraus ergebende Gesamtsumme bildet den personellen Standard der Einrichtung ab. Unabhängig von der Anrechnung auf den Sollstellenplan kann die Einrichtung eine Berufspraktikantin bzw. einen Berufspraktikanten beschäftigen.

Eventuelle weitere Personalkosten für pädagogisch tätiges Personal können im Umfang der hierfür zur Verfügung stehenden Drittmittel anfallen (z.B. Landesfördermittel nach § 32 Abs.3 – 6 HKJGB, Mittel des zuständigen Sozialhilfeträgers für Integrationsmaßnahmen etc.)

Im Falle der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen erfolgt eine Personalbedarfskompensation, korrespondierend zu den Praxiserläuterungen zur Rahmenvereinbarung Integration.

Die Personalberechnung der Sekretariatsstunden für anfallende Verwaltungsaufgaben, die Bemessung der Hauswirtschaftsstellen, der Stellen für den Reinigungs- und den Haumeisterdienst erfolgt nach § 24 KiTaVO i.V. mit der Anlage 2 der Verordnung.

- (3) Sachkosten, hierzu zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte entstehenden Kostenarten, die nicht Personalkosten sind. Die Höhe der Sachkosten ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsansatz. Unabhängig vom tatsächlichen Bedarf werden für einige Kostenarten rücklagefähige Sachkostenpauschalen gemäß Anlage 2 zur KiTaVO festgelegt.

§ 6 Finanzierung der Betriebskosten

- (1) Die Betriebskosten werden gem. § 5 dieses Vertrages ermittelt. Von den ermittelten Betriebskosten werden folgende Positionen in Abzug gebracht:
- a) Landeszuschüsse gemäß HKJGB:
 - § 32 Abs. 2 Grundpauschalen
 - § 32 Abs. 3 BEP-Pauschale
 - § 32 Abs. 4 Schwerpunkt-Kita-Pauschale
 - § 32 Abs. 5 Pauschalen für Kinder mit Behinderungen/Integrationsplätze
 - b) Zuschüsse für Integration und Einzelintegrationsmaßnahmen durch den zuständigen Sozialhilfeträger
 - c) Verpflegungsentgelte
 - d) sonstige Zuschüsse und Erstattungen Dritter
 - e) Rücklagenentnahmen
 - f) ggf. Spenden
- (2) Von den verbleibenden Betriebskosten trägt die Kirchengemeinde einen Anteil von:

	Gruppendifinition	Altersstruktur	Kostenbeteiligung
1	Regelgruppe	3 Jahre bis zum Schuleintritt	15%
2	Altersübergreifende Gruppe	18 Monate bis zum Schuleintritt	10%

- (3) Von dem Restbetrag werden die Elternbeiträge in Abzug gebracht. Die hiernach nicht gedeckten Betriebskosten trägt die Stadt.
- (4) Die jeweilige Haushaltskalkulation wird der Stadt spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das Folgejahr vorgelegt. Es besteht Einvernehmen darüber, dass der jeweils gültige Stellenplan nachrichtlich den jeweiligen Haushaltskalkulationen beigelegt wird.

§ 7 Bauliche Unterhaltung und Investitionen (kircheneigenes Gebäude)

- (1) Die Stadt beteiligt sich zu 50% an den Kosten der Bauunterhaltung der Einrichtung. Voraussetzung ist, dass die geplanten Aufwendungen von der Kirchengemeinde rechtzeitig zu den Haushaltsplanberatungen mit Beschreibung der vorgesehenen Arbeiten angemeldet werden und nachfolgend im städtischen Haushalt die Mittelbereitstellung erfolgt. Die Bildung von Rücklagen aus zweckgebundenen, nicht verbrauchten Haushaltsmitteln für Zwecke der baulichen Unterhaltung ist zulässig.
- (2) Im Falle der Bezuschussung sichert die Kirchengemeinde der Stadt den Betrieb der instand zuhaltenden Einrichtung für mindestens 5 weitere Jahre zu. Für den Fall das das Gebäude innerhalb dieser Frist veräußert oder einer anderen Nutzung zugeführt wird, erstattet die Kirchengemeinde den gewährten Zuschuss zurück.

Die Mittel werden zweckgebunden und auf Nachweis zur Verfügung gestellt. Nicht verbrauchte Haushaltsmittel können im Folgejahr in Anspruch genommen werden.

Mit der Umstellung der Kirchengemeinde auf die Kaufmännische Buchführung (Doppik) muss § 7, Abs. 1 neu gefasst werden. Die Vertragsparteien nehmen hierzu zeitnah die Gespräche auf.

- (3) Die Kirchengemeinde übernimmt die Kehr- und Streupflicht auf dem Grundstück und den unmittelbar an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Straßen.

§ 8 Beiträge und Rechte der Eltern

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Beiträge erfolgt analog der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt in der jeweils gültigen Fassung. Durch die Stadt beschlossene Veränderungen der Gebührenordnung werden der Kirchengemeinde mindestens acht Wochen vor Inkrafttreten des Beschlusses mitgeteilt.
- (2) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, rückständige Beiträge und Gebühren nachzufordern. Sollte eine Beitreibung rückständiger Beiträge nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein, kann die Kirchengemeinde die Niederschlagung bzw. den Erlass von Forderungen beschließen.
- (3) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich zur Einhaltung der in § 27 HKJGB normierten Rechte: Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat.

§ 9 Festlegung von Platzkapazitäten und Personalbedarf

- (1) Um seitens der Stadt den zu deckenden Bedarf an Betreuungsangeboten festzulegen, findet jährlich zur Abstimmung zwischen Stadt und Kirchengemeinde ein Bedarfsplanungsgespräch statt. Ziel ist die Herstellung eines Einvernehmens über das im jeweils folgenden Kindergartenjahr vorzuhaltende Platzangebot der Einrichtung gemäß § 25d HKJGB.
- (2) Sofern die Neufestlegung aufgrund konzeptioneller Veränderung (Veränderung in der Belegungsstruktur der Einrichtung im Rahmen des bestehenden Angebotes zählen nicht hierzu) zu einer Erhöhung des Personalschlüssels und damit der Kosten führt, ist die Zustimmung der zuständigen Gremien der Stadt und der Kirchengemeinde erforderlich. Die Kirchengemeinde holt jährlich eine kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung des erforderlichen Personalbedarfs ein.
- (3) Sofern zum 01.06. für das kommende Kindergartenjahr eine Belegung ausgewiesen wird, die einen Personalüberhang zur Folge hat, werden die überhängigen Stellenanteile mit einem kw-Vermerk versehen und kurzfristig abgebaut, soweit nicht kurzfristig eine erneute Steigerung der Belegung nachweisbar ist und somit ein zusätzlicher Personalbedarf erforderlich ist.

§ 10 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Stadt leistet auf Basis der seitens der Kirchengemeinde vorgelegten Haushaltsentwurfs, im maßgeblichen Haushaltsjahr ihren Kostenanteil jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres in Form von Ratenzahlungen. Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden spätestens mit der 3. Ratenzahlung des laufenden Jahres ausgeglichen. Sich ggf. mit dem Beginn des neuen Kindergartenjahres aufgrund von konzeptionellen Veränderungen und/oder einer Zunahme der Belegung ergebenden Kostensteigerungen, sind unabhängig von der vorangegangenen Kalkulation bei der Ratenzahlung im letzten Quartal zu berücksichtigen, sofern hinsichtlich der Veränderungen Einvernehmen mit der Stadt besteht.
- (2) Die Jahresabrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres wird der Stadt bis zum 31.03. des Folgejahres vorgelegt.
- (3) Die Ausgaben richten sich grundsätzlich nach der Höhe des Gesamthaushaltsansatzes. Haushaltsüberschreitungen werden von der Stadt grundsätzlich anerkannt, wenn diese rechtzeitig seitens der Kirchengemeinde angezeigt und Benehmen mit der Stadt hergestellt wurde. Nicht vorhersehbare Abweichungen werden von der Stadt anerkannt, sofern sie von der Kirchengemeinde schlüssig begründet werden.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse prüfen zu lassen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme der Stadt bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.


§ 11 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag gilt mit Wirkung vom 01.01.2017 bis 31.12.2022. Zugleich treten alle bisherigen Verträge und Ergänzungsverträge außer Kraft. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31. Dezember mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.
- (2) Im Falle der Beendigung des Vertrages beteiligt sich die Stadt in derselben Weise an den Abwicklungskosten, die gemäß der Sicherungsordnung der EKHN entstehen, wie an den laufenden Betriebskosten während der Betriebszeit. In der Abwicklungszeit nicht mehr erlangbare Landeszuschüsse und Elternbeiträge gehen zu Lasten der Stadt.
- (3) Bei Weiterführung der Einrichtung nach Beendigung des Vertrags und bei Abgabe der Trägerschaft durch die Kirchengemeinde wird die Einrichtung der Stadt zur Weiterführung übergeben. Bei der Weiterführung der Kindertagesstätte in städtischer oder anderer Trägerschaft, sind die kirchlichen Mitarbeitenden in den Dienst des dann neuen Trägers zu übernehmen (§ 613a BGB).
- (4) Soweit Bezug genommen wird auf bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften, gelten diese in der jeweils aktuellen Fassung.
- (5) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.

- (6) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.
- (7) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtsbefähigten Genehmigung der EKHN.

Neu-Anspach, den 17.11.2016

Der Magistrat der
Stadt Neu-Anspach


Klaus Hoffmann, Bürgermeister


Dr. Gernot Müller, 1. Stadtrat

Der Kirchenvorstand der
Ev. Kirchengemeinde Anspach


Vorsitzende/er des Kirchenvorstands

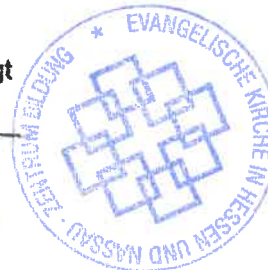

Mitglied des Kirchenvorstands



Vorstehender Vertrag wird
hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt

Darmstadt, den 28.12.2016


Christoph Sassenberg



Kindertagesstättenbetriebsvertrag

Zwischen

der Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat
vertreten durch den Bürgermeister Thomas Pauli und den 1. Stadtrat Dr. Gerriet Müller

- nachfolgend Stadt genannt -

und

der evangelischen Kirchengemeinde Hausen
vertreten durch den Kirchenvorstand

- nachfolgend Kirchengemeinde genannt -

wird folgendes vereinbart:

Präambel

Stadt und Kirchengemeinde schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsorientiertes, angemessenes Betreuungsangebot zur frühkindlichen Bildung in einer Tageseinrichtung für Kinder vorzuhalten. Basierend auf den bundes- und landesgesetzlichen Regelungen sind die kirchengesetzlichen Regelungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau maßgebliche Grundlage dieses Vertrages. Die Kindertagesstätte ist ein für das Gemeinwesen offenes Angebot der evangelischen Kirche. Sie hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten. Für die Rechtsgültigkeit des Vertrages ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kirchengemeinde ist Trägerin der Evangelischen Kindertagesstätte Regenbogenland, Hauptstraße 69, in 61267 Neu Anspach mit derzeit bis zu maximal 65 Plätzen für Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt. Aktuell werden die Kinder in folgender Gruppen-/Altersstruktur betreut. Maßgeblich ist die jeweils gültige Rahmenbetriebserlaubnis:

	Gruppendifinition	Altersstruktur
1	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt
2	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt
3	Altersgeöffnete Gruppe	1 Jahr – zum Schuleintritt

Eine Veränderung der Gruppen-/Altersstruktur der Kindertagesstätte und Verlängerungen bei den Öffnungszeiten bedürfen der kirchenaufsichtlichen sowie städtischen Genehmigung.

- (2) Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach § 25d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB). Nicht berührt davon ist die geforderte Reduktion der Gruppengröße aufgrund räumlicher Restriktionen etc.
- (3) In der Kindertageseinrichtung wird täglich Mittagessen angeboten.
- (4) Die Änderung der Betriebserlaubnis gem. §§ 45 bis 48 SGB VIII sollte den Betreuungsnotwendigkeiten der Einrichtung entsprechen und erfordert zuvor die Zustimmung der Stadt.
- (5) Die Tageseinrichtung wird im christlichen Geist nach den Leitlinien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für die Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten geführt. Unbeschadet der konfessionellen Ausrichtung der Einrichtung werden Kinder ohne Unterschiede der Herkunft, der Konfession und der Staatsangehörigkeit aufgenommen.
- (6) Die Stadt ist Eigentümerin des Grundstücks mit samt dem von ihr darauf errichteten Gebäude. Das gesamte Gebäude einschließlich Inventar und das dazugehörige Außengelände werden der Kirchengemeinde zum Betrieb einer Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt. Eine Nutzungsentschädigung wird nicht erhoben.

§ 2 Kinderbetreuung/Aufnahmen

- (1) Die Aufnahmekriterien werden unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen seitens der Kirchengemeinde festgelegt und sind der Stadt gegenüber offen zu legen. Die Anmeldungen sind in das Onlineportal „webkita“, sofern sie nicht direkt von den Eltern über das Portal erfolgt sind, einzupflegen und zu aktualisieren. Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich für die Aufnahme von Kindern mit Erstwohnsitz in der Stadt bestimmt und orientiert sich an der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt.
- (2) Kinder mit einem anderen Wohnort als die Stadt Neu-Anspach bedürfen zur Aufnahme in die Kindertagesstätte der Zustimmung der Stadt.
- (3) Die Kirchengemeinde hat bei Bekanntwerden des Wohnsitzwechsels in eine andere Kommune eines Kindes umgehend die Stadt zu informieren. Mit dem Wegzug erlischt das Anrecht auf den bisher belegten Platz.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Rahmen des Aufnahmeverfahrens keine Plätze freigehalten werden können.
- (5) Die Kirchengemeinde teilt der Stadt jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres die Anzahl und Geburtsdaten der Kinder mit, die sich in der Einrichtung befinden. Verändert sich die Anzahl dieser Kinder im laufenden Kindergartenjahr teilt dies die Kindertagesstätte der Stadt umgehend mit.
- (6) Außerdem teilt die Kirchengemeinde der Stadt jeweils zweimal jährlich zu Beginn des Jahres und zum Beginn des neuen Kindergartenjahres die in der Einrichtung betreuten wohnortfremden Kinder mit.
- (7) Zur Weiterleitung der Landesfreistellung für Kita-Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung werden von der Kirchengemeinde halbjährlich Listen mit den Angaben der Kinder (Name, Anschrift und Geb.-Datum) sowie die Betreuungsmonate vorgelegt. Die Weiterleitung wird dann umgehend von der Stadt veranlasst.

§ 3 Arbeitsrahmenbedingungen der Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde ist für die Auswahl des Personals und den Abschluss der Dienstverträge mit dem Personal zuständig. Sie führt die Fach- und Dienstaufsicht.

Auf die Betriebsführung der Kindertagesstätte finden die kirchlichen Ordnungen und Bestimmungen, insbes. die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO), die Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KDO), sowie die Regelungen des SGB VIII in Verbindung mit den §§ 25 a ff. HKJGB in den jeweils gültigen Fassungen und der Rahmenvereinbarung Integration mit den dazugehörigen Erläuterungshinweisen für die Praxis, Anwendung.

- (3) Sofern sich aus Veränderungen der kirchlichen Rechtsgrundlagen finanzielle Mehrbelastungen ergeben, ist die Stadt nur verpflichtet diese finanziell mitzutragen, wenn sie auf die Veränderungen und deren finanzielle Auswirkungen hingewiesen wurde und den Veränderungen schriftlich zugestimmt hat. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kostensteigerungseffekte und Tarifierhöhungen auf die die Kirchengemeinde keinen Einfluss hat.

§ 4 Kindertagesstättenausschuss

(1) Es wird ein Kindertagesstättenausschuss der Kirchengemeinde gebildet. Die Stadt erhält 2 Sitze in diesem Ausschuss.

(2) Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus § 5 Abs.2-4 der KiTaVO der EKHN. Der Kindertagesstättenausschuss soll insbesondere gehört werden:

- bei der Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsentwicklung und Perspektiventwicklung, vor allem bei der Abänderung, Ausweitung oder Einschränkung der Konzeption,
- bei der Beratung von Grundsatzfragen der Bildung, Erziehung und Betreuung,
- bei der Aufstellung des Haushaltsplanes,
- bei der Einstellung von pädagogischem Personal,
- bei der Abänderung, Ausweitung oder Einschränkung der Konzeption,
- bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar,
- bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder,
- bei der Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten,
- bei der Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Eltern.

(3) Die Beschlussfassung über diese Angelegenheiten obliegt nach der Kirchengemeindeordnung dem Kirchenvorstand.

§ 5 Betriebskosten der Kindertagesstätte

(1) Zu den Betriebskosten zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen Kosten. Grundsätzlich basiert die Höhe der Betriebskosten auf den Planungen der Haushaltsansätze für das jeweilige Haushaltsjahr. Kostensteigerungen aufgrund von Tarifentwicklungen und sonstige Preiseffekte sowie konzeptionelle Veränderungen in den Kindertagesstätten werden in der Planung berücksichtigt.

Betriebskosten unterteilen sich in:

- (2) Personalkosten: Hierzu zählen alle für die Einstellung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses erforderlichen Kosten gemäß §§ 20 ff. KiTaVO und der Anlage 2 zur KiTaVO. Außergerichtliche Vergleiche bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Kommune.

Die Personalkosten basieren auf dem kirchenaufsichtlich genehmigten Sollstellenplan für das jeweilige Haushaltsjahr. Grundlage des Stellenplans für das pädagogische Personal ist der personelle Mindestbedarf gemäß HKJGB und die zusätzlich erforderlichen Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeit gemäß KiTaVO. Weiterhin kann die Einrichtung eine Berufspraktikantin bzw. einen Berufspraktikanten beschäftigen oder eine Praktikumsstelle für Sozialassistenten oder FSJ einrichten. Sofern die Berufspraktikantenstelle unbesetzt bleibt, kann sie alternativ mit 2 Stellen für FSJ oder finanziell vergleichbaren Praktikumsplätzen besetzt werden.

Eventuelle weitere Personalkosten für pädagogisch tätiges Personal können im Umfang der hierfür zur Verfügung stehenden Drittmittel anfallen (z.B. Landesfördermittel nach § 32 Abs. 3 – 6 HKJGB, Mittel des zuständigen Sozialhilfeträgers für Integrationsmaßnahmen etc.).

Im Falle der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen erfolgt eine Personalbedarfskompensation, korrespondierend mit der „Empfehlung für die Praxis – Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen“ von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen.

Die Personalberechnung der Sekretariatsstunden für anfallende Verwaltungsaufgaben, die Bemessung der Hauswirtschaftsstellen, der Stellen für den Reinigungs- und den Hausmeisterdienst sowie ggf. die zukünftige Bemessung der Geschäftsführung von gemeindeübergreifender Trägerschaft erfolgt nach §§ 24,25 KiTaVO i.V. mit der Anlage 2 der Verordnung.

- (3) Sachkosten, hierzu zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte entstehenden Kostenarten, die nicht Personalkosten sind. Die Höhe der Sachkosten ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsansatz. Unabhängig vom tatsächlichen Bedarf werden für einige Kostenarten rücklagefähige Sachkostenpauschalen gemäß Anlage 2 zur KiTaVO festgelegt.

§ 6 Finanzierung der Betriebskosten

- (1) Die Betriebskosten werden gem. § 5 dieses Vertrages ermittelt. Von den ermittelten Betriebskosten werden folgende Positionen in Abzug gebracht:

a) Landeszuschüsse gemäß HKJGB:

§ 32 Abs. 2 Grundpauschalen

§ 32 Abs. 3 BEP-Pauschale

§ 32 Abs. 4 Schwerpunkt-Kita-Pauschale

§ 32 Abs. 5 Pauschalen für Kinder mit Behinderungen/Integrationsplätze

§ 32c Landesförderung für die Freistellung vom Kostenbeitrag

- b) Zuschüsse für Integration und Einzelintegrationsmaßnahmen durch den zuständigen Sozialhilfeträger
- c) Verpflegungsentgelte im Umfang der Ausgaben für Lebensmittel sowie im Falle der Frischkostverpflegung für erforderliches Zusatzpersonal
- d) sonstige Zuschüsse und Erstattungen Dritter
- e) Rücklagenentnahmen
- f) ggf. Spenden

(2) Sofern Landeszuschüsse nach § 32 Abs. 3 und 4 HKJGB gewährt werden, stehen diese in voller Höhe dem Träger zur Verfügung. Der Träger nutzt die Mittel zweckentsprechend.

(3) Von den verbleibenden Betriebskosten trägt die Kirchengemeinde einen Anteil von:

	Gruppendifinition	Altersstruktur	Kostenbeteiligung
1	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%
2	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%
3	Altersgeöffnete Gruppe	1 Jahr - zum Schuleintritt	10%

Die Gruppeneinteilung mit Altersstruktur ist aus abrechnungsrelevanten Gründen notwendig und spiegelt nicht die pädagogische Konzeption wieder. Werden in der Einrichtung zukünftig mehr als 12 Kinder unter drei Jahren aufgenommen, wird eine weitere Gruppe mit 10% Kostenbeteiligung geführt. Hierfür bedarf es einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der schriftlichen Zustimmung der Stadt.

(4) Von dem Restbetrag werden die Elternbeiträge in Abzug gebracht. Die hiernach nicht gedeckten Betriebskosten trägt die Stadt.

(5) Die jeweilige Haushaltskalkulation wird der Stadt spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das Folgejahr vorgelegt. Es besteht Einvernehmen darüber, dass der jeweils gültige Stellenplan nachrichtlich den jeweiligen Haushaltskalkulationen beigelegt wird.

§7 Bauliche Unterhaltung und Investitionen

(1) Die Umsetzung und Finanzierung der baulichen Unterhaltung des Gebäudes in Dach und Fach, Gebäudeversicherungen, Schönheitsreparaturen, die Pflege und bauliche Instandhaltung der Außenanlagen übernimmt die Stadt. Notwendige Neuanschaffungen, bauliche Veränderungen und Instandhaltungen sind Entscheidung und Sache der Stadt. Maßstab hierfür ist die bauliche Instandhaltung der kommunalen Einrichtungen. Der nutzungsgerechte Zustand von Gebäude und Außengelände wird zu jederzeit von der Stadt gewährleistet.

(2) Für die zur Betriebsführung zwingend notwendige Neuanschaffungen ist eine Budgetüberschreitung im Rahmen der Betriebskostenabrechnung in Abstimmung mit der Stadt zulässig. Darunter sind insbesondere Investitionen, Reparaturen und Neuanschaffungen zu verstehen, die für den Betrieb der Kindertagesstätte gesetzlich vorgeschrieben und/oder für die Betriebsführung zwingend notwendig sind (z.B. Spülmaschine und andere Küchengeräte, Küchenmobiliar). Maßstab hierfür ist die bauliche Instandhaltung der kommunalen Einrichtungen.

- (3) Die Kirchengemeinde ist verantwortlich dafür, dass am Gebäude auftretende Schäden unverzüglich der Stadt gemeldet werden.
- (4) Die Kirchengemeinde übernimmt die Kehr- und Streupflicht auf dem Grundstück und den unmittelbar an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Wegen.
- (5) Die Kirchengemeinde darf die Gebäude und Räumlichkeiten nicht zu anderen Zwecken als zum Betrieb einer Kindertagesstätte benutzen. Der Kirchengemeinde ist ohne Einwilligung der Stadt weder eine Untervermietung noch sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte gestattet.

§ 8 Beiträge und Rechte der Eltern

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Beiträge erfolgt analog der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt in der jeweils gültigen Fassung. Durch die Stadt beschlossenen Veränderungen der Gebührenordnung werden der Kirchengemeinde mindestens acht Wochen vor Inkrafttreten des Beschlusses mitgeteilt.
- (2) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, rückständige Beiträge und Gebühren nachzufordern. Sollte eine Beitreibung rückständiger Beiträge nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein, kann die Kirchengemeinde die Niederschlagung bzw. den Erlass von Forderungen beschließen. Eltern, die 2 Monate keine Beiträge gezahlt haben, können nur noch einen Regelplatz mit Rechtsanspruch belegen.
- (3) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich zur Einhaltung der in § 27 HKJGB normierten Rechte: Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat.

§ 9 Festlegung von Platzkapazitäten und Personalbedarf

- (1) Um seitens der Stadt den zu deckenden Bedarf an Betreuungsangeboten festzulegen, findet jährlich zur Abstimmung zwischen Stadt und Kirchengemeinde ein Bedarfsplanungsgespräch unter Zugrundelegung der Anmeldungen über das Onlineportal „webkita“ statt. Ziel ist die Herstellung eines Einvernehmens über das im jeweils folgenden Kindergartenjahr vorzuhaltende Platzangebot der Einrichtung gemäß § 25d HKJGB.
- (2) Sofern die Neufestlegung aufgrund konzeptioneller Veränderung (Veränderung in der Belegungsstruktur der Einrichtung im Rahmen des bestehenden Angebotes zählen nicht hierzu) zu einer Erhöhung des Personalschlüssels und damit der Kosten führt, ist die Zustimmung der zuständigen Gremien der Stadt und der Kirchengemeinde erforderlich. Die Kirchengemeinde holt jährlich eine kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung des erforderlichen Personalbedarfs ein.
- (3) Sofern zum 01.06. für das kommende Kindergartenjahr eine Belegung ausgewiesen wird, die einen Personalüberhang zur Folge hat, werden die überhängigen Stellenanteile mit einem kw-Vermerk versehen und kurzfristig abgebaut, soweit nicht kurzfristig eine erneute Steigerung der Belegung nachweisbar ist und somit ein zusätzlicher Personalbedarf erforderlich ist.

§ 10 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Stadt leistet auf Basis der seitens der Kirchengemeinde vorgelegten Haushaltsentwurfs, im maßgeblichen Haushaltsjahr ihren Kostenanteil jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres in Form von Ratenzahlungen. Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden spätestens mit der 3. Ratenzahlung des laufenden Jahres ausgeglichen. Sich ggf. mit dem Beginn des neuen Kindergartenjahres aufgrund von konzeptionellen Veränderungen und/oder einer Zunahme der Belegung ergebenden Kostensteigerungen, sind unabhängig von der vorangegangenen Kalkulation bei der Ratenzahlung im letzten Quartal zu berücksichtigen, sofern hinsichtlich der Veränderungen Einvernehmen mit der Stadt besteht.
- (2) Die Jahresabrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres wird der Stadt bis zum 31.03. des Folgejahres vorgelegt.
- (3) Die Ausgaben richten sich grundsätzlich nach der Höhe des Gesamthaushaltsansatzes. Haushaltsüberschreitungen werden von der Stadt grundsätzlich anerkannt, wenn diese rechtzeitig seitens der Kirchengemeinde angezeigt wurden und Benehmen mit der Stadt hergestellt wurde. Nicht vorhersehbare Abweichungen werden von der Stadt anerkannt, sofern sie von der Kirchengemeinde schlüssig begründet werden.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse prüfen zu lassen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme der Stadt bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag gilt mit Wirkung vom 01.08.2019 bis 31.12.2022. Zugleich treten alle bisherigen Verträge und Ergänzungsverträge mit der Kirchengemeinde Westerfeld und Kirchengemeinde Hausen außer Kraft. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31. Dezember mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.
- (2) Bei Weiterführung der Einrichtung nach Beendigung des Vertrags und bei Abgabe der Trägerschaft durch die Kirchengemeinde wird die Einrichtung der Stadt zur Weiterführung übergeben. Bei der Weiterführung der Kindertagesstätte in städtischer oder anderer Trägerschaft, sind die kirchlichen Mitarbeitenden in den Dienst des dann neuen Trägers zu übernehmen (§ 613a BGB).
- (3) Soweit Bezug genommen wird auf bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften, gelten diese in der jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.
- (5) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

(6) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der EKHN.



Neu-Anspach, den 17.07.2019

Der Magistrat

Thomas Pauli
Bürgermeister

Dr. Gerriet Müller
1. Stadtrat

Der Kirchenvorstand der
Ev. Kirchengemeinde Hausen

Vorsitzende des Kirchenvorstands

Mitglied des Kirchenvorstands



Die kirchenaufsichtliche Genehmigung wird mit der Maßgabe erteilt, dass folgende Abänderung vorgenommen wird:

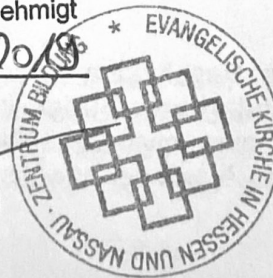
§ 4 Kindertagesstättenausschuss

- (1) Es wird ein Kindertagesstättenausschuss der Kirchengemeinde gebildet. Die Stadt erhält **3 Sitze** in diesem Ausschuss.

Vorstehender Vertrag wird
hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt

Darmstadt, den 27.08.2019

Christoph Sassenberg



Kindertagesstättenbetriebsvertrag

zwischen der Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch den Bürgermeister Thomas Pauli und den 1. Stadtrat Dr. Gerriet Müller

nachfolgend „Stadt“ genannt

und

dem Verein zur Förderung der Integration Behinderter Taunus e.V., vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Nasser Djafari

nachfolgend „VzF“ genannt

wird nachfolgender Vertrag über den Betrieb der Kindertagesstätten (Gustav-Heinemann Straße 7 (Kita Mini-Mitte), Gustav-Heinemann Straße 11 (Kita Mitte) und Kindertagesstätte Taunusstraße 32 - 34 geschlossen:

§ 1

Stadt und VzF schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsorientiertes, angemessenes Betreuungsangebot für Kinder vorzuhalten. Der VzF verpflichtet sich, die seinen Satzungszwecken entsprechenden Einrichtungen zu betreiben.

§ 2

Der VzF ist Träger der Kindertagesstätten Gustav-Heinemann Straße 7 (Kita Mini-Mitte), Gustav-Heinemann Straße 11 (Kita Mitte) und Kindertagesstätte Taunusstraße 32-34 in 61267 Neu Anspach.

Kita Taunusstraße:

In der Kita können maximal 125 Plätze für Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Ende der Grundschulzeit belegt werden. Aktuell werden die Kinder in zwei altersgeöffneten Gruppen, zwei Regelgruppen und einer Hortgruppe betreut. Maßgeblich ist die jeweils gültige Rahmenbetriebserlaubnis.

Kita Gustav-Heinemann-Straße 7 und Gustav-Heinemann-Straße 11:

Es besteht eine gemeinsame Betriebserlaubnis für 200 Kinder.

In der Kita Gustav-Heinemann-Straße 7 können maximal 100 Plätze für Kinder im Alter von einem bis zu drei Jahren belegt werden. Aktuell werden die Kinder in vier Kleinkindgruppen betreut.

In der Kita Gustav-Heinemann-Straße 11 können maximal 100 Plätze für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung belegt werden. Aktuell werden die Kinder in vier Regelgruppen betreut. Maßgeblich ist die jeweils gültige Rahmenbetriebserlaubnis.

Eine Veränderung der Gruppen-/Altersstruktur der Kindertagesstätte und Veränderungen bei den Öffnungszeiten bedürfen der städtischen Genehmigung.

Zur Weiterleitung der Landesfreistellung für Kita-Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung werden vom VzF halbjährlich (30.06. und 31.12.) Listen mit den Angaben der Kinder (Name, Anschrift und Geb. Datum) sowie die Betreuungsmonate vorgelegt. Die Weiterleitung wird dann umgehend von der Stadt veranlasst.

Kinder mit einem anderen Wohnort als die Stadt Neu-Anspach bedürfen zur Aufnahme in die Kindertagesstätte der Zustimmung der Stadt.

Der VzF teilt der Stadt jeweils zweimal jährlich zu Beginn des Jahres und zum Beginn des neuen Kindergartenjahres die in der Einrichtung wohnortfremden Kinder mit.

Der VzF hat bei Bekanntwerden des Wohnsitzwechsels in eine andere Kommune eines Kindes umgehend die Stadt zu informieren. Mit dem Wegzug erlischt das Anrecht auf den bisher belegten Platz.

Die Anmeldungen sind in das Onlineportal „webkita“, sofern sie nicht direkt von den Eltern über das Portal erfolgt sind, einzupflegen und zu aktualisieren. Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich für die Aufnahme von Kindern mit Erstwohnsitz in der Stadt bestimmt und orientiert sich an der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt.

Um seitens der Stadt den zu deckenden Bedarf an Betreuungsangeboten festzulegen, findet jährlich zur Abstimmung zwischen Stadt und VzF ein Bedarfsplanungsgespräch unter Zugrundelegung der Anmeldungen über das Onlineportal „webkita“ statt. Ziel ist die Herstellung eines Einvernehmens über das im jeweils folgenden Kindergartenjahr vorzuhaltende Platzangebot der Einrichtung gemäß § 25d HKJGB.

Die Änderung der Betriebserlaubnis gem. §§ 45 bis 48 SGB VIII sollte den Betreuungsnotwendigkeiten der Einrichtung entsprechen und erfordert zuvor die Zustimmung der Stadt.

Die Kindertagesstätten öffnen von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr und bieten hierbei Module gemäß der gültigen Satzung der Stadt Neu-Anspach an.

In den Kindertagesstätten wird täglich ein Mittagessen angeboten.

§ 3

Die Stadt verpflichtet sich gegenüber dem VzF zur Abdeckung der Betriebskosten, soweit diese nicht durch Kostenbeteiligung von dritter Seite, insbesondere durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen, bezüglich der behinderten Kinder sowie durch Elternbeiträge abgedeckt sind.

Der VzF wird der Stadt die jeweilige Anmeldung der voraussichtlichen Bedarfe für den Haushalt der Kindertagesstätte bis spätestens 31. Juli eines jeden Jahres für das Folgejahr vorlegen.

Die Stadt leistet auf Basis der seitens des VzF vorgelegten Haushaltsentwürfe, im maßgeblichen Haushaltsjahr ihren Kostenanteil jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. des Jahres in Form von Ratenzahlungen. Die Jahresabrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres wird der Stadt bis zum 30.06. des Folgejahres vorgelegt.

Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden spätestens mit der 3. Ratenzahlung des laufenden Jahres ausgeglichen.

Der VzF verpflichtet sich, die Haushaltspläne der 3 Einrichtungen und eventuelle Nachtragshaushaltspläne so rechtzeitig aufzustellen, dass die Deckung der voraussehbar ungedeckt bleibenden Kosten durch Aufnahme in den Haushalt der Stadt erfolgen kann und die Betriebsführung kontinuierlich gesichert ist.

Für jede Tagesstätte ist der Umfang der Freistellung zur Leitung und die Einstufung der stellvertretenden Leitung, den jeweiligen Regelungen der städtischen Kindergärten zu entsprechen.

Die Haushaltsentwürfe und der Jahresabschluss sind zur Vergleichbarkeit mit den städtischen Kindertagesstätten in der für die Stadt vorgegebenen Struktur aufzubereiten bzw. für die städtischen Rechenmodelle nutzbar zu gliedern.

§ 4

Um die beidseitigen Vorstellungen über den Betrieb aufeinander abzustimmen ist die Stadt mit zwei Vertretern im Beirat des VzF vertreten.

§ 5

Der VzF übernimmt die Kehr- und Streupflicht auf den Grundstücken und den unmittelbar an die Grundstücke angrenzenden öffentlichen Wegen.

Der VzF darf die Einrichtungen Gustav-Heinemann Straße 11 und Taunusstraße 32 - 34 nicht zu anderen Zwecken als zum Betrieb einer Kindertagesstätte benutzen. Dem VzF ist ohne Einwilligung der Stadt weder eine Untervermietung noch sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte gestattet.

§ 6

Die Stadt ist Eigentümerin der Grundstücke Gustav-Heinemann Straße 11 und Taunusstraße 32 - 34 mit samt den darauf errichteten Gebäuden. Die gesamten Gebäude und die dazugehörigen Außengelände werden dem VzF zum Betrieb einer Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt. Eine Nutzungsentschädigung wird nicht erhoben.

Die Stadt ist ebenfalls Eigentümerin des Grundstücks Gustav-Heinemann Straße 7. Für diese Kindertagesstätte wird an die Stadt ein jährlicher Erbpachtzins in Höhe von 14.725,00 € bezahlt.

§ 7

Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Beiträge setzt die Stadt in ihrer Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt in der jeweils gültigen Fassung fest. Durch die Stadt beschlossene Veränderungen der Gebührenordnung werden dem VzF mindestens acht Wochen vor Inkrafttreten des Beschlusses mitgeteilt.

Der VzF verpflichtet sich, rückständige Beiträge und Gebühren nachzufordern. Sollte eine Beitreibung rückständiger Beiträge nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein, kann der VzF die Niederschlagung bzw. den Erlass von Forderungen beschließen. Werden die Gebühren von den Eltern zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt der Anspruch auf den bisher eingenommenen Platz.

Der VzF verpflichtet sich zur Einhaltung der in § 27 HKJGB normierten Rechte: Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat.

§ 8

Die Stadt sagt dem VzF technische, organisatorische und verwaltungsmäßige Beratung beim Betrieb der Einrichtung, der im Übrigen dem VzF obliegt, zu.

§ 9

Der VzF räumt der Stadt das Recht ein, die satzungsgemäß zu erstellenden Jahresrechnungen und sonstigen Verwendungsnachweise durch das für die Stadt zuständige Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen.

§ 10

Grundlage des Stellenplans für das pädagogische Personal ist der personelle Mindestbedarf gemäß HKJGB, die Freistellung der Kita-Leitung orientiert sich an den aktuellen Personalstand der städtischen Einrichtungen. Zusätzlich muss der Anteil des nicht pädagogischen Personals (z.B. Anteile Geschäftsstelle, Küchenkräfte, Reinigung, Hausmeister) gesondert im Haushalt aufgeführt werden. Hierbei gelten insbesondere die Eingruppierungsmerkmale des TVÖD.

Eventuelle weitere Personalkosten für pädagogisch tätiges Personal können im Umfang der hierfür zur Verfügung stehenden Drittmittel anfallen (z.B. Landesfördermittel nach § 32 Abs. 3 - 6 HKJGB, Mittel des zuständigen Sozialhilfeträgers für Integrationsmaßnahmen etc.).

Im Falle der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen erfolgt eine Personalbedarfskompensation im Rahmen der „Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder“, in der jeweils gültigen Fassung, Horte werden analog behandelt.

§ 11

Der Vertrag gilt mit Wirkung vom 01.01.2020. Zugleich treten alle bisherigen Verträge und Ergänzungsverträge mit dem VzF außer Kraft. Der Vertrag kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Bei Abgabe der Trägerschaft durch den VzF werden die Einrichtungen der Stadt zur Weiterführung übergeben. Erfolgt die Kündigung des Vertrages durch die Stadt, tritt diese gegenüber dem Personal der Kindertagesstätte in die Rechtsnachfolge des VzF als Arbeitgeber ein.

§ 12

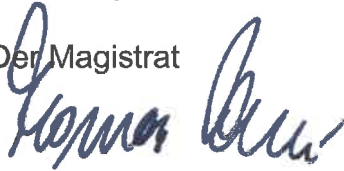
Änderungen, Nebenabreden, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.

§ 13

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

Neu-Anspach, 12.11.2019

Der Magistrat



Thomas Pauli
Bürgermeister



Dr. Gerriet Müller
1. Stadtrat

Oberursel; 27.1.20

VzF Taunus e.V.



Nassar Dajfari
Vorsitzender



Verhandelt

zu 61250 Usingen

am 8. April 2019

Vor dem unterzeichneten Notar

Thomas Siebert

im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt/Main

mit dem Amtssitz in Usingen/Ts.

erschienen en heute

- 1) Herr Thomas Pauli, Bürgermeister,
 - 2) Herr Dr. Gerriet Müller, 1. Stadtrat,
- belde dienstansässig: Bahnhofstraße 26, 61267 Neu-Anspach,

handelnd nicht in eigenem Namen sondern
als Vertreter der Stadt Neu-Anspach

- 3) Herr Michael Casparl, geb. am 01.09.1963,
Goldgrubenstraße 3, 61440 Oberursel,
- 4) Herr Stefan Dörschmidt, geb. am 07.10.1967,
Bahnhofstraße 128 a, 61267 Neu-Anspach,

handelnd nicht in eigenem Namen sondern in ihrer Eigenschaft
als Vorstand des Fußballclub (FC) Neu-Anspach mit Sitz in
61267 Neu-Anspach,

Hinsichtlich der Vertretungsberechtigung wird auf die Akten des Vereins-Registergerichts beim Amtsgericht Bad Homburg vdH, VR 2094 verwiesen.

Die Erschienenen wiesen sich zur Gewissheit des Notars aus durch:

zu 1) von Person bekannt *BPA Nr. 252YKLY47*

zu 2) *Neuspach Nr. 252YKX03*

zu 3) *BPA Nr. 25L3M7838*

zu 4) *BPA Nr. 252YXV760*

Der Notar fragt nach einer Vorbefassung i.S. des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Sie wurde von den Beteiligten verneint.

Zwischen der Stadt Neu-Anspach und dem Fußballclub (FC) Neu-Anspach wird folgender

E r b b a u r e c h t s v e r t r a g

geschlossen:

I. Grundlagen -gesetzlicher Inhalt

§ 1 Bestellung des Erbbaurechts

1.

Die Stadt Neu-Anspach -im folgenden "der Grundstückseigentümer" genannt- ist im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.Höhe von

Anspach Blatt 7602

als Eigentümer des Grundstücks

lfd. Nr. 187 Flur 29 Flurstück 125/1

"Geb.- und Freifläche", 2.860 qm

"Erholungsfläche", 12.138 qm

"Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 10"

eingetragen.

Das Grundbuch ist in Abteilung II und III lastenfrei.

Diesen Grundbuchinhalt hat der Notar am 08.04.2019 feststellen lassen.

2.

Der Grundstückseigentümer bestellt hiermit für den Fußballclub (FC) Neu-Anspach - im folgenden "der Erbbauberechtigte" genannt- an dem vorbezeichneten Grundstück ein

E r b b a u r e c h t

als veräußerliches und vererbliches Recht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks Bauwerke zu haben. Art und Umfang der Befugnis ergeben sich aus § 2 dieses Vertrages.

3.

Das Erbbaurecht erstreckt sich auch auf den für die Bauwerke nicht erforderlichen Teil des Grundstücks, wobei diese wirtschaftlich die Hauptsache bleiben müssen.

4.

Das Erbbaurecht beginnt mit dem Tage seiner Eintragung im Grundbuch und endet mit Ablauf des

31.12.2044

5.

Der Übergang von Besitz, Gefahr, sämtlichen Lasten und Nutzungen des Grundstücks auf den Erbbauberechtigten wird auf den MS. 2009 vereinbart.

6.

Die Bestellung des Erbbaurechts erfolgt zur Nutzung als Sportstätte und Vereinssitz.

Das Erbbaugrundstück darf ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers für keinen anderen Zweck benutzt werden.

7.

Auf die Zahlung eines Erbbauzinses wird verzichtet. Der Erbbauberechtigte zahlt der Stadt lediglich einen Anerkennnisbetrag von 1 €.

II. Vertraglicher - dinglicher - Inhalt

§ 2 Errichtung und Nutzung von Bauwerken

1.

Das dem Erbbaurecht unterliegende Sportgelände ist eingezäunt. Innerhalb des Zaunes befinden sich:

- Ein Kunstrasenfußballplatz
- Zuschauertribünen
- eine Sporthalle
- das Vereinsheim des Fußballclub Neu-Anspach
- ein Verkaufsstand des Fußballclub Neu-Anspach überdachter Freisitz

- eine Fertiggarage für das Pflegefahrzeug für den Kunstrasenplatz
- Grünflächen
- diverses Zubehör und Inventar des Fußballclub Neu-Anspach

Das vorab Beschriebene wird im Folgenden als „Erbbaurecht“ bezeichnet.

Das Erbbaurecht wird in einem Plan nebst einer Inventarliste festgehalten, der Bestandteil dieses Vertrages wird.

Außerhalb des Zaunes befinden sich:

- ein Bolzplatz
- Stellplätze

welche nicht Vertragsbestandteil werden.

Der hier vorliegende Erbbaurechtsvertrag bezieht sich nur auf die Flächen und Anlagen innerhalb des Zaunes gem. beigefügtem Plan, der Inhalt dieser Vereinbarung ist.

In beiderseitigem Einverständnis wird der Erbbaurechtsvertrag vom 01.04.2008 über den Bau und die Nutzung des Vereinsheimes Bestandteil dieses Vertrages wobei hier getroffenen Regelungen dem genannten Vertrag vorgehen. Die Vertragsdauer wird § 1 dieses Vertrages angepasst.

§ 3 Nutzungszweck

- (1) Das Erbbaurecht darf lediglich zu sportlichen oder direkt damit verbundenen Zwecken (wie z.B. Spielerversammlungen oder auch Felerlichkeiten, wie sie im Rahmen des Saisonabschlusses anfallen), genutzt werden. Die für das Erbbaurecht vorhandene Benutzungsordnung wird zu Grunde gelegt. Eine zweckentfremdende Nutzung oder Vermietung der Räumlichkeiten ist nicht zulässig. Die Verpachtung des Sportheimes (Clubhaus) an Dritte zum Betrieb einer konzessionierten Gaststätte ist ausgeschlossen.
- (2) Die Nutzung des Erbbaurechts durch andere Vereine bleibt in dem Umfang bestehen, wie diese zeitlich und räumlich bei Vertragsabschluss bestand (Belegungsplan vom 01.01.2019 wird Vertragsbestandteil). Die Belegung der Sportanlage obliegt weiterhin der Stadt Neu-Anspach, wobei diese zu Anpassungen berechtigt ist.
- (3) Der Erbbauberechtigte darf weitere Baumaßnahmen jeglicher Art (z.B. Neubau, Umbau oder Veränderungen der Sportanlagen, gärtnerische Anlagen, Zäune, Wege und Hochbauten) nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt vornehmen. Er hat überdies in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten eventuell notwendige baurechtliche

von ihm noch zu schaffenden bzw. umzubauenden Anlagen gestalterisch und handwerklich einwandfrei zu erstellen und der Stadt den Baubeginn jeweils rechtzeitig vorher anzuzelgen.

- (4) Das Erbbaurecht des Erbbauberechtigten ist nicht auf Dritte übertragbar.

Der Erbbauberechtigte verpflichtet sich, keinen natürlichen oder juristischen Personen Rechte an dem Erbbaurecht einzuräumen oder die Errichtung von Baulichkeiten oder sonstigen Anlagen zu gestatten.

Der Erbbauberechtigte ist nicht dazu berechtigt, von anderen nutzenden Neu-Anspacher Vereinen, Nutzungsentgelte bzw. Betriebskosten zu erheben.

§ 4 Entgelt Erbbaurecht

- (1) Das mit diesem Erbbaurechtsvertrag eingeräumte Erbbaurecht ist ungeachtet des Anerkenntnisbetrags unentgeltlich.
- (2) Ein Entgelt wird im Hinblick auf die Gleichbehandlung ortansässiger Vereine nicht erhoben. Sollten sich jedoch die Voraussetzungen dafür ändern, ist ein angemessenes Entgelt bzw. Nutzungsentschädigung zu zahlen. Diese wird zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich festgelegt und entspricht der von anderen Erbbauberechtigten vergleichbarer Objekte durchschnittlich zu zahlenden Nutzungsentschädigung.
- (3) Zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben und Kostenzahlung stellt die Stadt Neu-Anspach dem Erbbauberechtigten einen Zuschuss in Höhe von 105.000,00 € im Kalenderjahr **zuzüglich der ggf. anfallenden Umsatzsteuer** zur Verfügung. Der Zuschussbetrag beinhaltet eine Flexibilität und wird jährlich an den Anstieg des Lebenshaltungskostenindex in Deutschland des Vorjahres angepasst.
- (4) Für die Beschaffung von Geräten, Ausstattungen und Einrichtungen sowie für Baumaßnahmen kann die Stadt auf Antrag Zuschüsse gewähren, sofern sie nicht überwiegend wirtschaftlichen Interessen des Vereins dienen (z.B. Gastronomie). Förderfähig sind nur Beschaffungen, die unmittelbar der Erfüllung des Vereinszweckes dienen und die Eigenfinanzierungsquote des Vereins in einem angemessenen Verhältnis steht.
- (5) Die Beteiligungsquote der Stadt beträgt in der Regel 50 % der Anschaffungskosten, wird nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt und kann im Einzelfall auf Antrag auch anders ausfallen.
- (6) Kosten für notwendige Instandhaltungen am „Dach und Fach“, die über „Schönheitsreparaturen“ hinausgehen, werden in der Regel zu 100 % von der Stadt getragen.

- (7) Anträge sind so rechtzeitig zu stellen, dass die Stadt ausreichend Haushaltsmittel bereitstellen kann.

§ 5 Erhaltung und Bewirtschaftung Instandhaltung und Instandsetzung

- (1) Der Erbbauberechtigte verpflichtet sich, alle Mängel und Schäden am Erbbaurecht und den vorhandenen Gebäuden der Stadt unverzüglich zu melden und diese grundsätzlich in eigener Verantwortung zu beheben. Gemeinsam soll wenigstens einmal im Jahr eine Begehung zur Aufnahme von Schäden und zu behebbenden Mängeln oder auch werterhaltenden Erneuerungen erfolgen. Größere Reparaturen sind in Abstimmung mit der Stadt durch diese zu veranlassen. Kleinere Reparaturen und Schönheitsarbeiten sind durch den Erbbauberechtigte vorzunehmen. Die Reparaturverpflichtung ist im Einzelfall jeweils auf einen Betrag von 500,00 € begrenzt.
- (2) Der Erbbauberechtigte verpflichtet sich, das Erbbaurecht auf eigene Kosten zu pflegen und zu unterhalten und das Erbbaurecht in einem ordentlichen Zustand zu erhalten. Schäden, die auf Grund einer unzureichenden Pflege entstanden sind, werden nicht zu Lasten der Stadt repariert -Dies umfasst sämtliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen am Erbbaurecht.
- (3) Die Pflege, Unterhaltung und Reinigung umfasst insbesondere folgende Bereiche, die durch den Erbbauberechtigte ordnungsgemäß zu übernehmen und kostenmäßig zu tragen ist:
- a) Reinhaltung und Wartung der Sportanlage, Sportgeräte und Anlagen inklusive Elektro- und Wasserleitungsnetz
 - b) Kunstrasenplatzes und Laufbahn
 - c) Außenanlagen-inkl. Zaun, Parkplätze, Flutlichtanlage
 - d) Sporthalle inkl. Umkleideräume
 - e) Straßenreinigung inkl. Schneeräumung. Diese wird explizit auf den Erbbauberechtigten übertragen.
- (4) Die Erneuerung und der Austausch wesentlicher Bestandteile des Erbbaurechts in Bezug auf Bauten, Anlagen und Zubehör werden von den Parteien gemeinsam getragen. Dies gilt insbesondere auch für die Flutlichtanlage und den Kunstrasenplatz. Eine entsprechende Notwendigkeit kann nur von den Parteien gemeinschaftlich im Hinblick auf die Funktionstüchtigkeit des Erbbaurechts festgestellt werden. Auf Seiten der Stadt gilt ausdrücklich der Haushaltsvorbehalt, dieser überwiegt im Konfliktfalle den zu gewährleistenden Nutzungszweck.
- (5) Folgende Betriebskosten werden im Sinne der Betriebskostenverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung vom Erbbauberechtigte getragen:

- a) Die Kosten der Wasserversorgung inkl. Eichkosten
- b) Die Kosten der Entwässerung (Schmutz- und Niederschlagswasser)
- c) Die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungs- und Lüftungsanlage einschließlich der Warmwasserversorgung.
- d) Die Kosten der Abfallentsorgung
- e) Die Kosten der Energieversorgung (Strom)
- f) Die Kosten der Schornsteinreinigung
- g) Die Kosten der Feuerlöscherverwartung
- h) Weitere Wartungskosten

- (6) Der Erbbauberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass die von dem Betrieb des Erbbaurechts ausgehenden Lärmemissionen und sonstigen Emissionen nicht in unzulässiger Weise zu Beeinträchtigung nachbarrechtlicher Belange führen. Er haftet für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften.

Die Auflagen aus dem Gerichtsurteil vom 16.12.1997 des Verwaltungsgerichts Frankfurt/Main, Az.: 6 E 1541/89 (1) sind unbedingt zu erfüllen und einzuhalten.

- (7) Vom Zeitpunkt der Rechtsübertragungen hat der Erbbauberechtigte die öffentlichen und privaten Abgaben und Lasten zu tragen, die den Grundstückseigentümer und den Gebäudeeigentümer treffen.

Sowelt der Grundstückseigentümer in Anspruch genommen werden sollte, hat der Erbbauberechtigte ihn insofern schadlos zu halten.

§ 6 Haftung

- (1) Der Erbbauberechtigte stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Übungsleitern, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Erbbaurechts sowie der Zuwegungen bzw. des Parkplatzes entstehen.

Der Erbbauberechtigte haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die an den Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung gemäß diesem Vertrag entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen fallen nicht unter diese Regelung.

- (2) Der Erbbauberechtigte haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.

Er ist dafür verantwortlich, dass im Zusammenhang mit der Nutzung alle ordnungspolizeilichen und sonstigen Vorschriften eingehalten werden. Der Verein stellt die Stadt von sämtlichen mit der Nutzung des o.g. Grundstückes und des Vereinsheimes entstehenden Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei.

- (3) Der Erbbauberechtigte übernimmt die Verkehrssicherungspflicht über das gesamte Erbbaurecht. Ihm obliegen in diesem Zusammenhang die Pflichten eines Grundstückseigentümers.
Der Erbbauberechtigte haftet für Schäden, die der Stadt an dem Erbbaurecht, den Anlagen, Geräten und Zugangswegen bzw. Parkplatz durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages durch ihn oder Dritte, die mit seiner Erlaubnis die Einrichtung nutzen, entstehen. Im Übrigen haftet der Erbbauberechtigte für Schäden Dritter, die das Erbbaurecht betreten oder die von dem Erbbaurecht ausgehen.
- (4) Unberührt bleibt die Haftung des Erbbaurechtsgebers für den sicheren Bauzustand nach § 836 BGB.
- (5) Der Erbbauberechtigte hat eine ausreichend gedeckte Haftpflichtversicherung sowie Einbruch- und Diebstahlversicherung nachzuweisen.
- (6) Sollte das Bauwerk durch Brand oder ein sonstiges Ereignis ganz oder teilweise zerstört werden und der Erbbauberechtigte dafür eine Entschädigung erhalten, so ist er verpflichtet, das Bauwerk wieder herzustellen.
- (7) Eine Haftung der Stadt für die Größe des Grundstücks, dessen Bodenbeschaffenheit und das Vorliegen von Mängeln wird ausgeschlossen.

§ 7 Besichtigungsrecht

Der Grundstückseigentümer ist berechtigt, das Erbbaugrundstück und die Bauwerke nach vorheriger Ankündigung zu besichtigen oder durch Beauftragte besichtigen zu lassen.

§ 8 Zustimmungserfordernis, Verfügungsbeschränkung

1.

Der Erbbauberechtigte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers

- a) zur Veräußerung des Erbbaurechts im Ganzen oder von ideellen oder realen Teilen,
- b) zur Belastung des Erbbaurechts mit Grundpfandrechten, Dauernutzungsrechten und Reallasten sowie zur Änderung des Inhalts eines dieser Rechte, wenn die Änderung eine weitere Belastung des Erbbaurechts enthält.

§ 9 Heimfall

Der Grundstückseigentümer kann die Übertragung des Erbbaurechts auf sich oder einen von ihm zu benennenden Dritten auf Kosten des Erbbauberechtigten als Heimfall verlangen, wenn

- a) der Erbbauberechtigte den in § 2 (Errichtung und Nutzung von Bauwerken), § 3 (Nutzungszweck) oder § 4 (Erhaltung und Bewirtschaftung Instandhaltung und Instandsetzung, dieses Vertrages aufgeführten Verpflichtungen trotz Abmahnung zuwiderhandelt;
- b) über das Vermögen des Erbbauberechtigten das Verfahren nach der Insolvenzordnung eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- c) der Erbbauberechtigte eine eidesstattliche Offenbarungsversicherung abgegeben hat;
- d) die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Erbbaurechts angeordnet worden ist;
- e) ein Veräußerungsvertrag über das Erbbaurecht abgeschlossen wurde, ohne dass der Erwerber in alle schuldrechtlichen Verpflichtungen aus diesem Erbbaurechtsvertrag mit der Weiterübertragungsverpflichtung eingetreten ist.
- f) die zuständigen Gremien der Stadt im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplanes und/oder der Aufstellung eines Bebauungsplanes eine andere Nutzung für den Bereich des Nutzungsobjektes beschließen und wenn während der Vertragslaufzeit das Sportstättenkonzept umgesetzt wird.

§ 10 Vertragsdauer, Beendigung und Entschädigung

1. Das Erbbaurecht hat eine Mindestlaufzeit von 25 Jahren. Es verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht von einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird oder einer Verlängerung widersprochen wird.
2. Macht der Grundstückseigentümer von seinem Heimfallanspruch gemäß § 8 Gebrauch oder erlischt das Erbbaurecht durch Zeltablauf, hat der Erbbauberechtigte keinen Erstattungsanspruch.

3. Der Grundstückseigentümer räumt dem jeweiligen Erbbauberechtigten ein Vorrecht auf Erneuerung des Erbbaurechts gemäß § 31 ErbbauRG ein.

§ 11 Verkehrssicherungspflicht

1. Der Erbbauberechtigte trägt die Verkehrssicherungspflicht für die Bauwerke und das Erbbaugrundstück. Ferner übernimmt er die gesetzliche Haftpflicht des Grundstückseigentümers, insbesondere die satzungsgemäße Räum- und Streupflicht. Er haftet dem Grundstückseigentümer gegenüber für alle bei der Ausübung des Erbbaurechts und der mit diesem verbundenen Rechte entstehenden Schäden, vor allem hat er ihn aus jeder Verkehrssicherungspflicht freizustellen.

2. Zur Abdeckung der Haftung haben die Erbbauberechtigten eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschließen und auf Dauer des Erbbaurechts aufrecht zu erhalten.

III. Weitere Vereinbarungen

§ 12 Gewährleistung

1. Der Grundstückseigentümer haftet dafür, dass das Erbbaurecht die erste Rangstelle erhält. Die Haftung beschränkt sich darauf, alle möglichen und zumutbaren Schritte zur Erreichung des Ranges auf eigene Kosten durchzuführen. Für den Fall, dass der notwendige erste Rang nicht beschafft werden kann, sind beide Vertragsteile zum Rücktritt von den schuldrechtlichen Bestimmungen dieser Urkunde berechtigt. Die Rückabwicklungskosten trägt der Grundstückseigentümer. Er hat auch dem Erbbauberechtigten die bis dahin bereits angefallenden Notar- und Grundbuchkosten zu erstatten.

2. Der Grundstückseigentümer haftet nicht für Sachmängel gleich welcher Art, insbesondere nicht für das aufstehende Gebäude, die Bodenbeschaffenheit, die Richtigkeit des angegebenen Flächenmaßes und für die Ausnutzbarkeit des Erbbaugrundstücks für die Zwecke des Erbbauberechtigten.

Irgendwelche verdeckte Mängel am Erbbaugrundstück, insbesondere Kontaminationen oder Altlasten bzw. Tatsachen, die üblicherweise dazu führen können, sind dem Grundstückseigentümer nicht bekannt. § 24 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz wird abbedungen.

§ 13 Gesamtschuldner und Vertretung

1. Mehrere Erbbauberechtigte haften für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner.
2. Dem Grundstückseigentümer gegenüber bevollmächtigen sich die Erbbauberechtigten gegenseitig zur Abgabe und Annahme von Willenserklärungen mit Wirkung für alle.

§ 14 Zwangsvollstreckungsunterwerfung

1. Der Erbbauberechtigte -mehrere als Gesamtschuldner- unterwirft sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen wegen der nachfolgenden Verpflichtungen aus dem Vertrag:

der Erstattung der vom Grundstückseigentümer verauslagten privatrechtlichen Lasten und öffentlichen Abgaben und Beiträge gemäß § 5.

Der Notar wird ermächtigt, dem Grundstückseigentümer jederzeit eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde ohne Fälligkeitssachweis zu erteilen. Eine Umkehr der Beweislasten ist damit nicht verbunden.

§ 15 Rechtsnachfolge

Soweit die Verpflichtungen dieses Vertrages nicht kraft Gesetzes auf die Rechtsnachfolger übergehen, ist jeder Vertragsteil verpflichtet, seine sämtlichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag seinen sämtlichen Sonderrechtsnachfolgern mit Weiterübertragungsverpflichtung aufzuerlegen. Wenn ein Sonderrechtsnachfolger des Erbbauberechtigten nicht alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag übernimmt, kann der Grundstückseigentümer die nach § 6 erforderliche Zustimmung zur Veräußerung des Erbbaurechts verweigern.

§ 16 Ergänzende Vertragsauslegung, Genehmigungsvorbehalt

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages und des Erbbaurechts im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind dann verpflichtet, den Vertrag durch eine Regelung zu ergänzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

2.
Sofern Vereinbarungen aus dem Abschnitt II nicht mit dinglicher Wirkung möglich sind, gelten sie schuldrechtlich. Insoweit ist der Notar ermächtigt, den Antrag zurück zu nehmen.

3.
Abschluß, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zwingend zu Ihrer Rechtswirksamkeit der notariellen Beurkundung.

§ 17 Kosten

Der Erbbauberechtigte hat alle jetzt und in Zukunft aus diesem Vertrag einschließlich seiner Durchführung und Änderung entstehenden Kosten und die Grunderwerbsteuer zu tragen, ebenso die Kosten des Heimfalls, der Löschung des Erbbaurechts und der Schließung des Erbbaugrundbuchs.

§ 18 Grundbucheinträge

1.
Die Beteiligten sind über die Bestellung des Erbbaurechts einig. Sie bewilligen und beantragen für das in § 1 bezeichnete Grundstück im Grundbuch einzutragen:

ein Erbbaurecht nach § 1

2.
Ein Erbbaugrundbuch anzulegen und dort einzutragen:

die §§ 2 - 9 des Erbbauvertrages als Inhalt des Erbbaurechts;

Die Eintragungen können nur gleichzeitig vollzogen werden.

VI. Schluss

§ 19

Voraussetzungen für die Eintragung des Erbbaurechts im Grundbuch

1.
Den Vertragspartnern ist bekannt, dass das Erbbaurecht die erste Rangstelle im Grundbuch erhalten muss und erst mit der Eintragung im Grundbuch entsteht. Die Eintragung setzt voraus, dass die notwendigen Genehmigungen sowie die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorliegen.

2.
Der Notar wird ermächtigt, die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und entgegenzunehmen.

Es wird beantragt auf Wunsch der Vertretenen zu 1) und 2) zu erteilen:

eine Vertragsausfertigung für das Grundbuchamt
eine einfache Fotokopie für das Finanzamt
jeweils eine beglaubigte Fotokopie für den Grundstückseigentümer und für den Erbbauberechtigten

Der Grundstückseigentümer beantragt, ihm Eintragungsnachricht über den Vollzug der Erbbaurechtsbestellung im Grundbuch sowie im Erbbaugrundbuch zu erteilen.

Vollzugsvollmacht

Die Vertragstelle bevollmächtigen hiermit unwiderruflich und unter Befrelung von den Beschränkungen des § 181 BGB die Notarangestellten

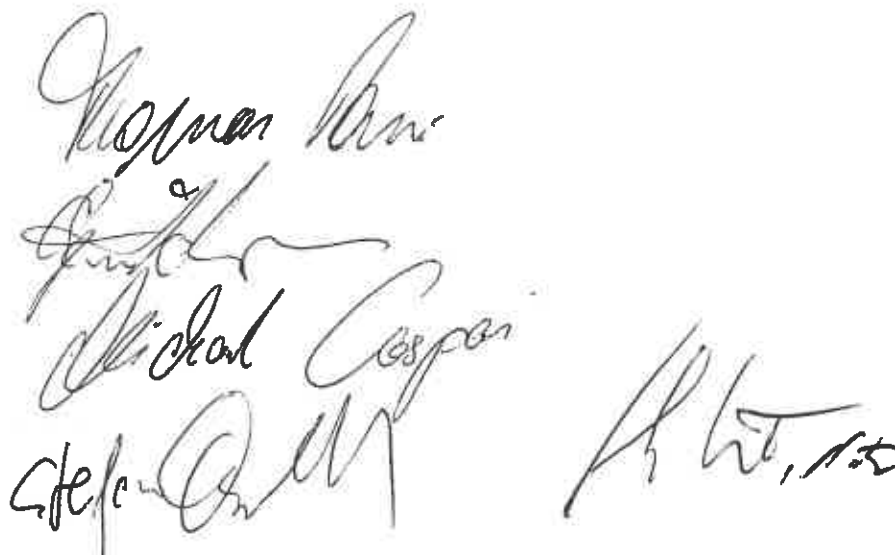
Jutta Schütz, Nicole Schewe, Petra Spahn, Diana Schönau, Sonja Pauly, Stefanie Lotz,
sämtliche geschäftsansässig in 61250 Usingen, Obergasse 3
- und zwar jede für sich alleine-

alle zur Durchführung, Änderung und Ergänzung dieses Vertrages etwa noch notwendigen oder zweckmäßigen Erklärungen abzugeben, insbesondere auch solche zur Behebung behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen, Rangänderungsbewilligungen, Löschanträge zu erklären und die hierzu erforderlichen Anträge zu stellen.

Die Bevollmächtigten können auch mögliche Schreibfehler dieser Urkunde berichtigen.

Die Vollmacht gilt nur im Rahmen der vorstehenden Vereinbarungen und erlischt mit der sachgerechten Wahrung dieser Urkunde im Grundbuch.

Vorstehendes Protokoll wurde den Erschienenen vorgelesen, von Ihnen genehmigt und von Ihnen und dem Notar, wie folgt, unterschrieben:


The block contains five handwritten signatures. From top to bottom, they are: a signature that appears to be 'Notar', a signature that appears to be 'Jutta Schütz', a signature that appears to be 'Michael Caspar', a signature that appears to be 'Stefanie Lotz', and a signature that appears to be 'Abt. 1/2'.

William Allen - 1967



Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender Fotokopie mit der mir vorliegenden Urschrift beglaube ich.

61250 Usingen, den - 2. Mai 2019


Slebert
Notar



- Kopie -

V E R T R A G

zwischen der

Gemeinde Neu-Anspach

vertreten durch

1. den Staatsbeauftragten im Amt
des Bürgermeisters, Rudi Rübsamen,
und
2. den 1. Beigeordneten, Manfred Schmück

und

der SG 1905 Hausen e.V.

vertreten durch

1. den Vorsitzenden, Wolfgang Kirsch

über die Überlassung der im Anbau zum Feuerwehrgerätehaus und zum Sportlerheim
geschaffenen neuen Räumlichkeiten

Präambel:

Im Rahmen einer Gemeinschaftsaufgabe haben Gemeinde, Freiwillige Feuerwehr Hausen-Arnzbach und SG Hausen 1905 das bestehende Sportplatz- und Feuerwehrgerätehaus erweitert. Die Realisierung der Erweiterungsabsichten war nur unter umfangreichen Selbsthilfeleistungen der Vereinsmitglieder möglich.

Zusätzlich zu den Gebäudeteilen, die der SG Hausen 05 bisher schon zur Nutzung überlassen worden sind, erhält sie nunmehr das Nutzungsrecht an dem Teil des neuen Anbaues, der in der beigefügten Zeichnung farbig kenntlich gemacht ist. Das Nutzungsrecht erstreckt sich somit auch auf die Räume, die in kiosk- bzw. gaststättenähnlicher Form genutzt werden sollen. Bezüglich der Überlassung und Nutzung werden folgende Vereinbarungen getroffen:

§ 1

Die Gemeinde Neu-Anspach überläßt der SG Hausen 05 in dem neuen Anbau zum Sportplatz- und Feuerwehrgerätehaus die in der Präambel zu diesem Vertrag entsprechend bestimmten Räumlichkeiten zu ihrer ausschließlichen Nutzung.

§ 2

Ein Nutzungsentgelt ist an die Gemeinde nicht zu zahlen.

Für die Räumlichkeiten, die als Gaststätte genutzt werden, übernimmt die SG Hausen 05 die Bewirtschaftungskosten. Für die übrigen Teile ist die Gemeinde Neu-Anspach Kostenträger. Durch geeignete Zwischenzähler und Heizkostenverteiler ist die Grundlage für eine möglichst präzise Abgrenzung der Werte zu schaffen.

§ 3

Dem Verein werden die für die Gaststätte erforderlichen Einstellplätze im Bereich der bestehenden und gegebenenfalls zu erweiternden Sportanlage überlassen.

§ 4

Die Gemeinde Neu-Anspach hat an Herrn Gerhard Stephan den seitherigen Kiosk im Sportplatzgebäude verpachtet. Grundlage für dieses Verhältnis bildet der Pachtvertrag vom 6.9.1984 (siehe Anlage 2 zu diesem Vertrag).

Auf der Grundlage der Entscheidung des Gemeindevorstandes vom 15.5.1990 werden die Rechte aus diesem Vertrag, die die Gemeinde Neu-Anspach seither als Verpächterin hatte, auf die SG Hausen 05 übertragen.

§ 5

Die Übertragung gemäß letzter Zeile des § 4 erfolgt rückwirkend zum 01. Juli 1992.

§ 6

Mit diesem Pachtvertrag werden keine Bau-, Konzessions- oder sonstige Genehmigungserfordernisse ersetzt.

§ 7

Dieser Vertrag ist nur dann kündbar, wenn die SG Hausen 05 als Vertragspartnerin in ihren Handlungen fortgesetzt die Interessen der Gemeinde verletzt bzw. gegen die guten Sitten verstößt. Die Kündbarkeit ist dann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gegeben.

Ansonsten endet der Vertrag bei einer etwaigen Auflösung der SG Hausen 05. Alle Rechte gehen dann entschädigungslos auf die Gemeinde Neu-Anspach über.

Neu-Anspach, 9. Februar 1993

DER GEMEINDEVORSTAND

Rübsamen

(Rübsamen)
mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Bürgermeisters beauftragt

Schmück
(Schmück)
1. Beigeordneter



Sportgemeinschaft Hausen 1905

Hollganz

W. van

E. Steil

N. Lönning

Anlagen

1. 2 Grundrißpläne
2. Pachtvertrag Gemeinde/Stephan vom 6.9.1984

V E R T R A G

Zwischen der Gemeinde Hausen-Arnsbach, Kreis Usingen, vertreten durch den Herrn Bürgermeister Wick einerseits - und der Sportgemeinschaft Hausen/Ts. vertreten durch den I. Vorsitzenden Willi Hermann, andererseits, wird heute folgender Pachtvertrag geschlossen.

- § 1 Die Gemeinde Hausen-Arnsbach verpachtet das Sportplatzgelände am Hack auf die Dauer von 30 Jahren (wörtlich: dreißig Jahre) an die Sportgemeinschaft Hausen/Ts.
Die Pachtzeit beginnt am 1. Oktober 1953 und endet am 30. September 1983.
- § 2 Die Verpachtung erfolgt unentgeltlich, da die Sportgemeinschaft Hausen/Ts. als eine vom Idealismus getragene Gemeinschaft sich als Ziel die sportliche Erziehung und Erziehung und somit die Förderung der Jugendpflege gesteckt hat.
- § 3 Die Benutzung des Sportplatzes ist nur für sportliche Veranstaltungen, Sportwettkämpfe, sowie zur Durchführung des Training erlaubt. Eine Unterverpachtung durch die SG-Hausen/Ts. ist nicht statthaft.
Die Sportplatzanlage ist der hiesigen Schuljugend für sportliche Zwecke nach Möglichkeit stets zur Verfügung zu stellen.
Ausserdem ist das Sportplatzgelände bei rechtzeitiger Anmeldung und mit Genehmigung des Bürgermeisters den hiesigen Ortsvereinen (Gesangverein, Feuerwehr und Verein für Deutsche Schäferhunde) bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.
Festgesetzte Termine von sportlichen Veranstaltungen dürfen hierbei jedoch nicht berührt werden.
- § 4 Bauliche Veränderungen auf dem Sportplatzgelände sind nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde Hausen gestattet. Die bereits zum Teil aufgestellte Umkleide- und Unterstellbaracke ist in einen der Umgebung angepassten Zustand zu versetzen.
- § 5 Nach Ablauf der Pachtzeit wird der SG-Hausen das Vorpachtrecht eingeräumt.
- § 6 Bei einer im Zuge der Umlegung der Feldgemarkung Hausen-Arnsbach erforderlichen baulichen Veränderung der Sportplatzanlage, kann die Gemeinde Hausen bei Notwendigkeit den Pachtvertrag mit einer Kündigungszeit von 8 Wochen aufkündigen.
- § 7 Der Pachtvertrag hebt sich auf bei Auflösung der Sportgemeinschaft Hausen/Ts.

Hausen, den 15. Oktober 1953

Willi Hermann, I. Vors.
SG-Hausen/Taunus

Erwin Jannitsch, II. Vors.



Hilf
Der Bürgermeister

V e r t r a g

Zwischen der Gemeinde Hausen-Arnsbach, Kreis Usingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Emil Müller und der Sportgemeinschaft 1905 e.V. Hausen/Ts., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Franz Rödl wird heute folgender Vertrag geschlossen.

- § 1 Die Gemeinde Hausen-Arnsbach verpachtet, das Sportplatzgelände am Hack, Flur 15 Flurstück 44/1 in einer Größe von 1.779¹ auf die Dauer von 50 Jahren (fünfzig Jahre) an die Sportgemeinschaft 1905 e.V. Hausen/Ts. Die Pachtzeit beginnt am 1. Mai 1966 und endet am 30. April im Jahre 2016.
- § 2 Die Benutzung des Sportplatzes ist für Veranstaltungen sportlicher Art und zur Durchführung des Training bestimmt. Eine anderweitige Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung beider Vertragspartner.
- § 3 Das Sportplatzgelände ist der hiesigen Schuljugend zur Ausübung des Schulsportes stets zur Verfügung zu stellen. Auch sonstigen sporttreibenden Vereinigungen ist die Benutzung des Sportplatzes nach Möglichkeit zu gestatten. Terminveranstaltungen der Sportgemeinschaft 1905 e.V. dürfen hierbei nicht berührt werden.
- § 4 Bei ungünstigen Bodenverhältnissen (stark aufgeweichter Boden, Schneeschmelze u. s. w.) kann der Bürgermeister zur Vermeidung weiterer Beschädigungen die Benutzung des Spielfeldes untersagen.
- § 5 Bauliche Veränderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
- § 6 Die Verpachtung erfolgt unentgeltlich, da die Sportgemeinschaft 1905 e.V. Hausen/Ts. ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt sowie die körperliche Ertüchtigung durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) fördert.
- § 7 Der Pachtvertrag hebt sich auf bei Auflösung der Sportgemeinschaft 1905 e.V. Hausen/Ts.
- § 8 Der am 15. Oktober 1953 auf die Dauer von 30 Jahren abgeschlossene Vertrag tritt hiermit außer Kraft.

Hausen-Arnsbach, den 13.5.1966

Sportgemeinschaft 1905 e.V.
Hausen/Ts.

Gemeinde Hausen - Arnsbach

1. Vorsitzender

Der Bürgermeister

Franz Rödl



N a c h t r a g

zum Vertrag vom 13.5.1966

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Hausen-Arnzbach, Kreis Usingen,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Emil Müller

und der Sportgemeinschaft 1905 e.V. Hausen/Taunus,
vertreten durch den 1.Vorsitzenden Herrn Franz Rödl.

Vorstehender Vertrag wird nach § 9 erweitert, der folgenden
Wortlaut hat:

" Das Nutzungsrecht der Sportgemeinschaft 1905 e.V. Hausen/Ts.
für das geplante Umkleidehaus wird auf die Dauer der Vertrags-
laufzeit festgelegt."

Hausen-Arnzbach, den 18.Nov.1966

Sportgemeinschaft 1905 e.V.
Hausen/Taunus
1.Vorsitzender

Franz Rödl

Gemeinde Hausen-Arnzbach

Der Bürgermeister



Müller

N a c h t r a g

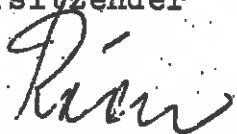
zum Vertrag vom 13.5.1966 und zum Nachtrag vom 18.11.1966 abgeschlossen zwischen der Gemeinde Hausen-Arnsbach, Kreis Usingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Emil Müller und der Sportgemeinschaft 1905 e.V. Hausen/Taunus, vertreten durch den 1.Vorsitzenden Herrn Franz Rödl.

Vorstehender Vertrag wird auf § 10 erweitert, der folgenden Wortlaut hat:

" Das Nutzungsrecht der Sportanlage obliegt einzig und allein der Sportgemeinschaft 1905 e.V. Hausen/Taunus. Eine weitergehende Nutzung durch andere Vereine bedarf der Zustimmung der SG-Hausen/Ts. Die Nutzung der bestehenden Umkleidehalle durch die Freiwillige Feuerwehr Hausen-Arnsbach wird nach Terminabstimmung mit der SG-Hausen/Ts. gestattet."

Hausen-Arnsbach, den 13.10.1970

Sportgemeinschaft 1905 e.V.
Hausen/Taunus
1.Vorsitzender



Gemeinde Hausen-Arnsbach
Der Bürgermeister



Nachtrag

zum Vertrag vom 13.05.1966 und zu den Nachträgen vom 18.11.1966 und 13.10.1970

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Hausen-Arnsbach, Kreis Usingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Emil Müller

und der Sportgemeinschaft 1905 e.V. Hausen/Taunus, vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Franz Rödl.

§ 1 des Ursprungsvertrages erhält folgenden Zusatz:

„Der Pachtzeit des Vertrages wird bis zum 31.12.2033 verlängert. Der Vertrag verlängert sich um weitere 5 Jahre, wenn er nicht spätestens 1 Jahr vor Ablauf einer 5 Jahresfrist gekündigt wird.“

Alle anderen Vereinbarungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Neu-Anspach, 07.10.2003

Sportgemeinschaft 1905 e.V. Hausen

S. 

DER GEMEINDEVORSTAND



Gerd Hillen, Bürgermeister

Manfred Schmück, Beigeordneter



Verhandelt

zu 61250 Usingen

am 18. April 2019

Vor dem unterzeichneten Notar

Thomas Siebert

im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt/Main

mit dem Amtssitz in Usingen/Ts.

erschienen en heute

- 1) Herr Thomas Pauli, Bürgermeister,
 - 2) Herr Dr. Gerriet Müller, 1. Stadtrat,
- beide dienstansässig: Bahnhofstraße 26, 61267 Neu-Anspach,

handelnd nicht in eigenem Namen sondern
als Vertreter der Stadt Neu-Anspach

- 3) Herr Kai Hartherz, geb. am 12.12.1967,
Bahnhofstraße 87, 61267 Neu-Anspach,
handelnd nicht in eigenem Namen sondern als 1. Vorsitzender
für die SG Westerfeld 1910 mit Sitz in 61267 Neu-Anspach/Westerfeld,
- 4) Herr Hubert Tächl, geb. am 19.11.1966
Hohlweg 17, 61267 Neu-Anspach,
handelnd nicht in eigenem Namen sondern als 2. Vorsitzender
für die SG Westerfeld 1910 mit Sitz in 61267 Neu-Anspach/Westerfeld,

Hinsichtlich der Vertretungsberechtigung wird auf die das Vereinsregister Nr.
VR 1463 beim Amtsgericht Bad Homburg vdH verwiesen.

Die Erschienenen wiesen sich zur Gewissheit des Notars aus durch:

- zu 1) *BAR Nr. 252YKLY4J*
- zu 2) *Anspach Nr. C5LYVKX03*
- zu 3) *Anspach Nr. C52YG5R8L*
- zu 4) *BAR Nr. 25LYA2046*

Der Notar fragt nach einer Vorbefassung i.S. des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG.
Sie wurde von den Beteiligten verneint.

Zwischen der Stadt Neu-Anspach und der SG Westerfeld 1910 wird folgender

E r b b a u r e c h t s v e r t r a g

geschlossen:

I. Grundlagen -gesetzlicher Inhalt

§ 1 Bestellung des Erbbaurechts

1.

Die Stadt Neu-Anspach -im folgenden "der Grundstückseigentümer" genannt- ist im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.Höhe von

Westerfeld Blatt 1204

als Eigentümer des Grundstücks

lfd. Nr. 256 Flur 3 Flurstück 53/1

"Mischwald Reifertsberg", 289.910 qm

"Sportplatz Reifertsberg", 13.940 qm.

eingetragen.

Das Grundbuch ist in Abteilung II und III lastenfrei.

Diesen Grundbuchinhalt hat der Notar am 17.04.2019 feststellen lassen.

2.

Der Grundstückseigentümer bestellt hiermit für die SG Westerfeld 1910 - im folgenden "der Erbbauberechtigte" genannt- an dem vorbezeichneten Grundstück ein

E r b b a u r e c h t

Dies ist das veräußerliche und vererbliche Recht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks Bauwerke zu haben. Art und Umfang der Befugnis ergeben sich aus § 2 dieses Vertrages.

3.

Das Erbbaurecht erstreckt sich auch auf den für die Bauwerke nicht erforderlichen Teil des Grundstücks, wobei diese wirtschaftlich die Hauptsache bleiben müssen.

4.

Das Erbbaurecht beginnt mit dem Tage seiner Eintragung im Grundbuch und endet mit Ablauf des

31.12.2044.

5.

Der Übergang von Besitz, Gefahr, sämtlichen Lasten und Nutzungen des Grundstücks auf den Erbbauberechtigten wird auf den 01.05.19 vereinbart.

6.

Die Bestellung des Erbbaurechts erfolgt zur Nutzung als Sportstätte und Vereinssitz.

Das Erbbaugrundstück darf ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers für keinen anderen Zweck benutzt werden.

7.

Auf die Zahlung eines Erbbauzinses wird verzichtet. Der Erbbauberechtigte zahlt der Stadt lediglich einen Anerkennnisbetrag von 1 €.

II. Vertraglicher - dinglicher - Inhalt

§ 2 Errichtung und Nutzung von Bauwerken

1.

Das Erbbaurecht erfolgt zur Nutzung als Sportstätte und Vereinssitz.

Auf einem Teil des Geländes ist

- ein Rasenfußballplatz
- ein Hartplatz
- das Vereinsheim der SG Westerfeld 1910

- ein Verkaufsstand der SG Westerfeld 1910 und ein überdachter Freisitz
- Grünflächen
- diverses Zubehör und Inventar

Das vorab Beschriebene wird im Folgenden als „Erbbaurecht“ bezeichnet.

Das Erbbaurecht wird in einem Plan festgehalten, der Bestandteil dieses Vertrages wird.

Der hier vorliegende Erbbaurechtsvertrag bezieht sich nur auf die Flächen und Anlagen innerhalb der Sportanlage (gemäß Plan).

In beiderseitigem Einverständnis wird der Erbbaurechtsvertrag vom 05.08.2008 über die Nutzung der bestehenden Gebäude Bestandteil dieses Erbbaurechtsvertrages. Die Vertragsdauer wird § 2 dieses Vertrages angepasst.

§ 3 Nutzungszweck

- (1) Das Erbbaurecht darf lediglich zu sportlichen oder direkt damit verbundenen Zwecken (wie z.B. Spielerversammlungen oder auch Feierlichkeiten, wie sie im Rahmen des Saisonabschlusses anfallen), genutzt werden. Die Verpachtung des Sportheimes (Clubhaus) an Dritte zum Betrieb einer konzessionierten Gaststätte ist ausgeschlossen.
- (2) Der Erbbauberechtigte darf weitere Baumaßnahmen jeglicher Art (z.B. Neubau, Umbau oder Veränderungen der Sportanlagen, gärtnerische Anlagen, Zäune, Wege und Hochbauten) nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt vornehmen. Er hat überdies in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten eventuell notwendige baurechtliche Genehmigungen einzuholen. Der Erbbauberechtigte verpflichtet sich, alle von ihm noch zu schaffenden bzw. umzubauenden Anlagen gestalterisch und handwerklich einwandfrei zu erstellen und der Stadt den Baubeginn jeweils rechtzeitig vorher anzuzeigen.
- (3) Das Erbbaurecht des Erbbauberechtigten ist nicht auf Dritte übertragbar.

Der Erbbauberechtigte verpflichtet sich, keinen natürlichen oder juristischen Personen Rechte an dem Erbbaurecht einzuräumen oder die Errichtung von Baulichkeiten oder sonstigen Anlagen zu gestatten.

Der Erbbauberechtigte ist nicht dazu berechtigt, von anderen nutzenden Neu-Anspacher Vereinen, Nutzungsentgelte bzw. Betriebskosten zu erheben.

§ 4 Entgelt Erbbaurecht

- (1) Das mit diesem Erbbaurechtsvertrag eingeräumte Erbbaurecht ist ungeachtet des Anerkenntnisbetrags unentgeltlich.
- (2) Ein Entgelt wird im Hinblick auf die Gleichbehandlung ortansässiger Vereine nicht erhoben. Sollten sich jedoch die Voraussetzungen dafür ändern, ist ein angemessenes Entgelt bzw. Nutzungsentschädigung zu zahlen. Diese wird zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich festgelegt und entspricht der von anderen Erbbauberechtigten vergleichbarer Objekte durchschnittlich zu zahlenden Nutzungsentschädigung.
- (3) Zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben und Kostenzahlung stellt die Stadt Neu-Anspach dem Erbbauberechtigten einen Zuschuss in Höhe von 20.000,00 € netto im Kalenderjahr zur Verfügung. Der Zuschussbetrag beinhaltet eine Flexibilität und wird jährlich an den Anstieg des Lebenshaltungskostenindex in Deutschland des Vorjahres angepasst.
- (4) Für die Beschaffung von Geräten, Ausstattungen und Einrichtungen sowie für Baumaßnahmen kann die Stadt auf Antrag Zuschüsse gewähren, sofern sie nicht überwiegend wirtschaftlichen Interessen des Vereins dienen (z.B. Gastronomie). Förderfähig sind nur Beschaffungen, die unmittelbar der Erfüllung des Vereinszweckes dienen und die Eigenfinanzierungsquote des Vereins in einem angemessenen Verhältnis steht.
- (5) Die Beteiligungsquote der Stadt beträgt in der Regel 50 % der Anschaffungskosten, wird nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt und kann im Einzelfall auf Antrag auch anders ausfallen.
- (6) Kosten für notwendige Instandhaltungen am „Dach und Fach“, die über „Schönheitsreparaturen“ hinausgehen, werden in der Regel zu 100 % von der Stadt getragen.
- (7) Anträge sind so rechtzeitig zu stellen, dass die Stadt ausreichend Haushaltsmittel bereitstellen kann.

§ 5 Erhaltung und Bewirtschaftung Instandhaltung und Instandsetzung

- (1) Der Erbbauberechtigte verpflichtet sich, alle Mängel und Schäden am Erbbaurecht und den vorhandenen Gebäuden der Stadt unverzüglich zu melden und diese grundsätzlich in eigener Verantwortung zu beheben. Gemeinsam soll wenigstens einmal im Jahr eine Begehung zur Aufnahme von Schäden und zu behebbenden Mängeln oder auch werterhaltenden Erneuerungen erfolgen. Größere Reparaturen sind in Abstimmung mit der Stadt durch diese zu veranlassen. Kleinere Reparaturen und Schönheitsarbeiten sind durch den Erbbauberechtigten vorzunehmen. Die

Reparaturverpflichtung ist im Einzelfall jeweils auf einen Betrag von 500,00 € begrenzt.

- (2) Der Erbbauberechtigte verpflichtet sich, das Erbbaurecht auf eigene Kosten zu pflegen und zu unterhalten und das Erbbaurecht in einem ordentlichen Zustand zu erhalten. Schäden, die auf Grund einer unzureichenden Pflege entstanden sind, werden nicht zu Lasten der Stadt repariert -Dies umfasst sämtliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowohl am Erbbaurecht, wie auch am Vereinsheim.
- (3) Die Pflege, Unterhaltung und Reinigung umfasst insbesondere folgende Bereiche, die durch den Erbbauberechtigten, ordnungsgemäß zu übernehmen und kostenmäßig zu tragen ist:
 - a) Reinhaltung und Wartung der Sportanlage, Sportgeräte und Anlagen inklusive Elektro- und Wasserleitungsnetz
 - b) Rasen- und Hartplatz
 - c) Außenanlagen, Flutlichtanlage
 - d) Straßenreinigung inkl. Schneeräumung. Diese wird explizit auf den Erbbauberechtigten übertragen.
- (4) Die Erneuerung und der Austausch wesentlicher Bestandteile des Erbbaurechts in Bezug auf Bauten, Anlagen und Zubehör werden von den Parteien gemeinsam getragen. Dies gilt insbesondere auch für die Flutlichtanlage und die beiden Plätze. Eine entsprechende Notwendigkeit kann nur von den Parteien gemeinschaftlich im Hinblick auf die Funktionstüchtigkeit des Erbbaurechts festgestellt werden. Auf Seiten der Stadt gilt ausdrücklich der Haushaltsvorbehalt, dieser überwiegt im Konfliktfalle den zu gewährleistenden Nutzungszweck.
- (5) Folgende Betriebskosten werden im Sinne der Betriebskostenverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung vom Erbbauberechtigten getragen:
 - a) Die Kosten der Wasserversorgung inkl. Eichkosten
 - b) Die Kosten der Entwässerung (Schmutz- und Niederschlagswasser)
 - c) Die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungs- und Lüftungsanlage einschließlich der Warmwasserversorgung.
 - d) Die Kosten der Abfallentsorgung
 - e) Die Kosten der Energieversorgung (Strom)
 - f) Die Kosten der Schornsteinreinigung
 - g) Die Kosten der Feuerlöcherwartung
 - h) Weitere Wartungskosten
- (6) Der Erbbauberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass die von dem Betrieb des Erbbaurechts ausgehenden Lärmemissionen und sonstigen Emissionen nicht in unzulässiger Weise zu Beeinträchtigung nachbarrechtlicher Belange führen. Er haftet für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften.
- (7) Vom Zeitpunkt der Rechtsübertragungen hat der Erbbauberechtigte die öffentlichen und privaten Abgaben und Lasten zu tragen, die den

Grundstückseigentümer und den Gebäudeeigentümer treffen.

Soweit der Grundstückseigentümer in Anspruch genommen werden sollte, hat der Erbbauberechtigte ihn insofern schadlos zu halten.

§ 6 Haftung

- (1) Der Erbbauberechtigte stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Übungsleitern, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Erbbaurechts sowie der Zuwegungen bzw. des Parkplatzes entstehen.

Der Erbbauberechtigte haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die an den Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung gemäß diesem Vertrag entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen fallen nicht unter diese Regelung.

- (2) Der Erbbauberechtigte haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.

Er ist dafür verantwortlich, dass im Zusammenhang mit der Nutzung alle ordnungspolizeilichen und sonstigen Vorschriften eingehalten werden. Der Verein stellt die Stadt von sämtlichen mit der Nutzung des o.g. Grundstückes und des Vereinsheimes entstehenden Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei.

- (3) Der Erbbauberechtigte übernimmt die Verkehrssicherungspflicht über das gesamte Erbbaurecht. Ihm obliegen in diesem Zusammenhang die Pflichten eines Grundstückseigentümers.

Der Erbbauberechtigte haftet für Schäden, die der Stadt an dem Erbbaurecht, den Anlagen, Geräten und Zugangswegen bzw. Parkplatz durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages durch ihn oder Dritte, die mit seiner Erlaubnis die Einrichtung nutzen, entstehen. Im Übrigen haftet der Erbbauberechtigte für Schäden Dritter, die das Erbbaurecht betreten oder die von dem Erbbaurecht ausgehen.

- (4) Unberührt bleibt die Haftung des Erbbaurechtsgebers für den sicheren Bauzustand nach § 836 BGB.

- (5) Der Erbbauberechtigte hat eine ausreichend gedeckte Haftpflichtversicherung sowie Einbruch- und Diebstahlversicherung nachzuweisen.

- (6) Sollte das Bauwerk durch Brand oder ein sonstiges Ereignis ganz oder teilweise zerstört werden und der Erbbauberechtigte dafür eine Entschädigung erhalten, so ist er verpflichtet, das Bauwerk wieder herzustellen.

- (7) Eine Haftung der Stadt für die Größe des Grundstücks, dessen Bodenbeschaffenheit und das Vorliegen von Mängeln wird ausgeschlossen.

§ 7 Besichtigungsrecht

Der Grundstückseigentümer ist berechtigt, das Erbbaugrundstück und die Bauwerke nach vorheriger Ankündigung zu besichtigen oder durch Beauftragte besichtigen zu lassen.

§ 8 Zustimmungserfordernis, Verfügungsbeschränkung

1.
Der Erbbauberechtigte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers

- a) zur Veräußerung des Erbbaurechts im Ganzen oder von ideellen oder realen Teilen,
- b) zur Belastung des Erbbaurechts mit Grundpfandrechten, Dauernutzungsrechten und Reallasten sowie zur Änderung des Inhalts eines dieser Rechte, wenn die Änderung eine weitere Belastung des Erbbaurechts enthält.

§ 9 Heimfall

Der Grundstückseigentümer kann die Übertragung des Erbbaurechts auf sich oder einen von ihm zu benennenden Dritten auf Kosten des Erbbauberechtigten als Heimfall verlangen, wenn

- a) der Erbbauberechtigte den in § 2 (Errichtung und Nutzung von Bauwerken), § 3 (Nutzungszweck) und/oder § 4 (Erhaltung und Bewirtschaftung Instandhaltung und Instandsetzung, dieses Vertrages aufgeführten Verpflichtungen trotz Abmahnung zuwiderhandelt;
- b) über das Vermögen des Erbbauberechtigten das Verfahren nach der Insolvenzordnung eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- c) der Erbbauberechtigte eine eidesstattliche Offenbarungsversicherung abgegeben hat;

d) die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Erbbaurechts angeordnet worden ist;

e) ein Veräußerungsvertrag über das Erbbaurecht abgeschlossen wurde, ohne dass der Erwerber in alle schuldrechtlichen Verpflichtungen aus diesem Erbbaurechtsvertrag mit der Weiterübertragungsverpflichtung eingetreten ist;

~~f) die zuständigen Gremien der Stadt im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplanes und/oder der Aufstellung eines Bebauungsplanes eine andere Nutzung für den Bereich des Nutzungsobjektes beschließen und wenn während der Vertragslaufzeit das Sportstättenkonzept umgesetzt wird.~~

gestrichelt
mit

§ 10 Vertragsdauer, Beendigung und Entschädigung

1. Das Erbbaurecht hat eine Mindestlaufzeit von 25 Jahren. Es verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht von einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird oder einer Verlängerung widersprochen wird.

2. Macht der Grundstückseigentümer von seinem Heimfallanspruch gemäß § 8 Gebrauch oder erlischt das Erbbaurecht durch Zeitablauf, hat der Erbbauberechtigte keinen Erstattungsanspruch.

3. Der Grundstückseigentümer räumt dem jeweiligen Erbbauberechtigten ein Vorrecht auf Erneuerung des Erbbaurechts gemäß § 31 ErbbauRG ein.

§ 11 Verkehrssicherungspflicht

1. Der Erbbauberechtigte trägt die Verkehrssicherungspflicht für die Bauwerke und das Erbbaugrundstück. Ferner übernimmt er die gesetzliche Haftpflicht des Grundstückseigentümers, insbesondere die satzungsgemäße Räum- und Streupflicht. Er haftet dem Grundstückseigentümer gegenüber für alle bei der Ausübung des Erbbaurechts und der mit diesem verbundenen Rechte entstehenden Schäden, vor allem hat er ihn aus jeder Verkehrssicherungspflicht freizustellen.

2. Zur Abdeckung der Haftung haben die Erbbauberechtigten eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschließen und auf Dauer des Erbbaurechts aufrecht zu erhalten.

III. Weitere Vereinbarungen

§ 12 Gewährleistung

1.

Der Grundstückseigentümer haftet dafür, dass das Erbbaurecht die erste Rangstelle erhält. Die Haftung beschränkt sich darauf, alle möglichen und zumutbaren Schritte zur Erreichung des Ranges auf eigene Kosten durchzuführen. Für den Fall, dass der notwendige erste Rang nicht beschafft werden kann, sind beide Vertragsteile zum Rücktritt von den schuldrechtlichen Bestimmungen dieser Urkunde berechtigt. Die Rückabwicklungskosten trägt der Grundstückseigentümer. Er hat auch dem Erbbauberechtigten die bis dahin bereits angefallenden Notar- und Grundbuchkosten zu erstatten.

2.

Der Grundstückseigentümer haftet nicht für Sachmängel gleich welcher Art, insbesondere nicht für das aufstehende Gebäude, die Bodenbeschaffenheit, die Richtigkeit des angegebenen Flächenmaßes und für die Ausnutzbarkeit des Erbbaugrundstücks für die Zwecke des Erbbauberechtigten.

Irgendwelche verdeckte Mängel am Erbbaugrundstück, insbesondere Kontaminationen oder Altlasten bzw. Tatsachen, die üblicherweise dazu führen können, sind dem Grundstückseigentümer nicht bekannt. § 24 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz wird abbedungen.

§ 13 Gesamtschuldner und Vertretung

1.

Mehrere Erbbauberechtigte haften für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner.

2.

Dem Grundstückseigentümer gegenüber bevollmächtigen sich die Erbbauberechtigten gegenseitig zur Abgabe und Annahme von Willenserklärungen mit Wirkung für alle.

§ 14 Zwangsvollstreckungsunterwerfung

1.

Der Erbbauberechtigte -mehrere als Gesamtschuldner- unterwirft sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen wegen der nachfolgenden Verpflichtungen aus dem Vertrag:

der Erstattung der vom Grundstückseigentümer verauslagten privatrechtlichen Lasten und öffentlichen Abgaben und Beiträge gemäß § 5.

Der Notar wird ermächtigt, dem Grundstückseigentümer jederzeit eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde ohne Fälligkeitsnachweis zu erteilen. Eine Umkehr der Beweislasten ist damit nicht verbunden.

§ 15 Rechtsnachfolge

Soweit die Verpflichtungen dieses Vertrages nicht kraft Gesetzes auf die Rechtsnachfolger übergehen, ist jeder Vertragsteil verpflichtet, seine sämtlichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag seinen sämtlichen Sonderrechtsnachfolgern mit Weiterübertragungsverpflichtung aufzuerlegen. Wenn ein Sonderrechtsnachfolger des Erbbauberechtigten nicht alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag übernimmt, kann der Grundstückseigentümer die nach § 6 erforderliche Zustimmung zur Veräußerung des Erbbaurechts verweigern.

§ 16 Ergänzende Vertragsauslegung, Genehmigungsvorbehalt

1.
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages und des Erbbaurechts im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind dann verpflichtet, den Vertrag durch eine Regelung zu ergänzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.
2.
Sofern Vereinbarungen aus dem Abschnitt II nicht mit dinglicher Wirkung möglich sind, gelten sie schuldrechtlich. Insoweit ist der Notar ermächtigt, den Antrag zurück zu nehmen.
3.
Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zwingend zu Ihrer Rechtswirksamkeit der notariellen Beurkundung.

§ 17 Kosten

Der Erbbauberechtigte hat alle jetzt und in Zukunft aus diesem Vertrag einschließlich seiner Durchführung und Änderung entstehenden Kosten und die Grunderwerbsteuer zu tragen, ebenso die Kosten des Heimfalls, der Löschung des Erbbaurechts und der Schließung des Erbbaugrundbuchs.

§ 18 Grundbucheinträge

1.

Die Beteiligten sind über die Bestellung des Erbbaurechts einig. Sie bewilligen und beantragen für das in § 1 bezeichnete Grundstück im Grundbuch einzutragen:

ein Erbbaurecht nach § 1

2.

Ein Erbbaugrundbuch anzulegen und dort einzutragen:

die §§ 2 - 9 des Erbbauvertrages als Inhalt des Erbbaurechts;

Die Eintragungen können nur gleichzeitig vollzogen werden.

VI. Schluss

§ 19

Voraussetzungen für die Eintragung des Erbbaurechts im Grundbuch

1.

Den Vertragsparteien ist bekannt, dass das Erbbaurecht die erste Rangstelle im Grundbuch erhalten muss und erst mit der Eintragung im Grundbuch entsteht. Die Eintragung setzt voraus, dass die notwendigen Genehmigungen sowie die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorliegen.

2.

Der Notar wird ermächtigt, die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und entgegenzunehmen.

Es wird beantragt auf Wunsch der Vertretenen zu 1) und 2) zu erteilen:

eine Vertragsausfertigung für das Grundbuchamt
eine einfache Fotokopie für das Finanzamt
jeweils eine beglaubigte Fotokopie für den Grundstückseigentümer und für den Erbbauberechtigten

Der Grundstückseigentümer beantragt, ihm Eintragungsnachricht über den Vollzug der Erbbaurechtsbestellung im Grundbuch sowie im Erbbaugrundbuch zu erteilen.

Vollzugsvollmacht

Die Vertragsteile bevollmächtigen hiermit unwiderruflich und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB die Notarangestellten

Jutta Schütz, Nicole Schewe, Petra Spahn, Diana Schönau, Sonja Pauly, Stefanie Lotz,
sämtliche geschäftsansässig in 61250 Usingen, Obergasse 3
- und zwar jede für sich alleine-

alle zur Durchführung, Änderung und Ergänzung dieses Vertrages etwa noch notwendigen oder zweckmäßigen Erklärungen abzugeben, Insbesondere auch solche zur Behebung behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen, Rangänderungsbewilligungen, Löschanträge zu erklären und die hierzu erforderlichen Anträge zu stellen.

Die Bevollmächtigten können auch mögliche Schreibfehler dieser Urkunde berichtigen.

Die Vollmacht gilt nur im Rahmen der vorstehenden Vereinbarungen und erlischt mit der sachgerechten Wahrung dieser Urkunde im Grundbuch.

Vorstehendes Protokoll wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar, wie folgt, unterschrieben:

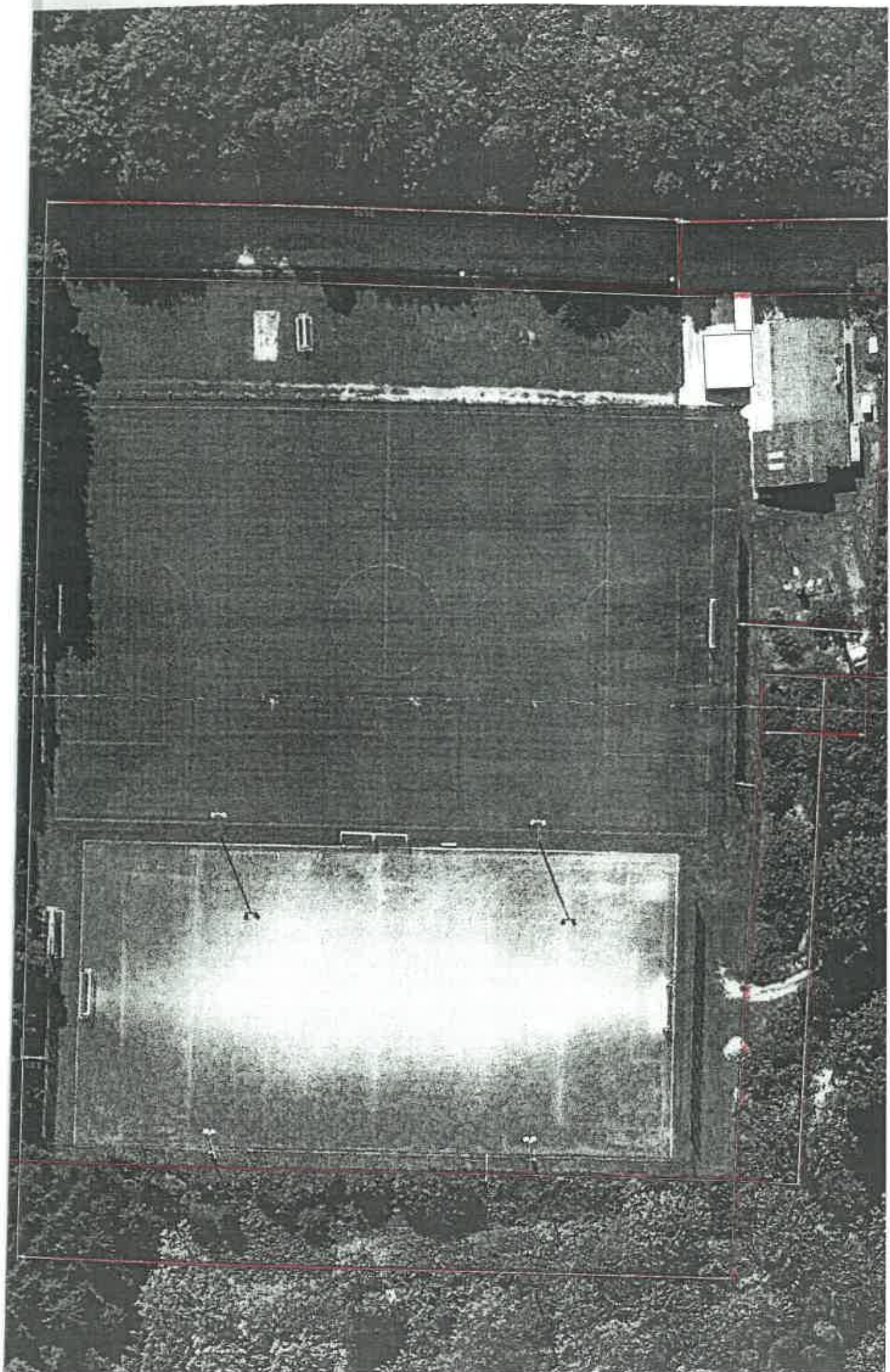
Jutta Schütz
Nicole Schewe

X. Spahn

D. Schönau


S. Pauly





Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender Fotokopie mit der mir vorliegenden Urschrift beglaubige ich.

61250 Usingen, den 2. April 2019


Siebert
Notar

